Unpartheyische Critik

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Zweyter Band, sechstes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1751.

Zweites Buch, sechstes Stück

Zweifelhafte Episteln

Titel

I.

Gottlob Augusti Jenichen

Thesaurus Juris Feudalis, continens optuma ac selectissima opuscula, quibus jus feudale illustratur, explicatur atque emendatur, ab editore ordinatus, ac suis adnotationibus passim & opusculis auctus & locupletatus. Tom. II. Francof. ad Moen. apud Phil. Henr. Hutterum 1751.

4. 6. Alph. 1 B. mit Vorr.

Dieser zweyte Theil des Thesauri Juris Feudalis des Herrn D. Jenichens, Professors zu Gießen, und jetziger Zeit Rectors der Universität daselbst, ist dem ersten Theile, den wir im vorigen Jahre angekündiget haben,*) in allen Stücken ähnlich. Man findet eben die Wahl der Abhandlungen darinn, die wir im vorigen angetroffen haben; der Druck und das Papier ist eben so sauber, wie bey dem ersten; die in jenem angenommene Ordnung ist auch hier beybehalten worden; und endlich hat auch Herr D. Jenichen hier und da einige kleine Anmerkungen, die die Historie der hier befindlichen Schriften betreffen, von seiner Arbeit mit eingestreuet. Wir wollen daher auch unserer Recension von dem ersten Theile bey diesem nachahmen, und die in diesem befindliche Stücke unsern Lesern anzeigen; weil es sich zumal nicht anders thun

*) Siehe des ersten Bandes 2tes Stück,

läßet, und die Abhandlungen selbst bereits grösten-heils bekannt genug sind.

An Statt der Vorrede hat der Herr Herausgeber nach seiner Gewohnheit eine besondere gelehrte Abhandlung vorgesetzt. Sie handelt von den **Oettingischen Lehen.** Weil diese Abhandlung hier das Licht der Welt zum erstenmal erblickt, so müßen wir mit wenigen den wahren Inhalt davon mittheilen. Nachdem der Herr Verfaßer von dem Ansehen des Oettingischen Hauses im ersten §. geredet hat, so zeigt er im andern 3. 4. §§. daß die Grafen von Oettingen schon in den ältesten Zeiten die schönsten Lehen von den Kaisern, und andern hohen Fürsten, insbesondere von den Bischöffen zu Straßburg, Aebten zu Fulde empfangen haben, die aber nach der Zeit von ihnen wiederum veräussert worden. Daß sie aber noch heut zu Tage die ganze Grafschaft Oettingen vom Reiche zu Lehen tragen, wird im 5ten §. dargethan; im 6ten daß sie viele und ansehnliche Vasallen haben, die nach der Reihe erzählet werden; im 7ten aber werden die Lehne selbsten namhaft gemacht. Im achten §. werden diejenigen angezeigt, die von der Oettingischen Linie allein zu Lehen gehen. Im neunten werden die besonderen Gattungen der Oettingischen Lehen untersucht. Im 10ten wird von denen Personen geredet, die die Oettingischen Lehen ertheilen und empfangen. Denn in den Zeiten wurden die Oettingischen Lehen von allen Grafen sammt und sonders ertheilet; nachgehens

gehens aber ward unter ihnen verglichen, daß allemal der älteste Herr von Oettingen, und sonst ihrer keiner, der Herrschaft Lehen leihen sollte, als Lehenträger, Administrator, und Verweser; welches auch hernach beständig beybehalten worden ist. Die Lehensleute, so die Oettingischen Lehen erlangen, sind Barone, Edelleute, Bürger, Bauern, Städte und Gemeinden. Hierauf beschreibt er im 11ten §. die Dinge, welche von den Grafen zu Oettingen zu Lehen gereichet werden; im 12ten aber die Cerimonien und Sportuln bey den Belehungen. Im 13ten §. wird von den eröfneten Lehen, von der Veräußerung, und Verpfändung der Lehen, ingleichen von den Lehensverbrechen gehandelt; im 14ten wird das Lehnsgerichte abgeschildert. Im 15ten §. werden die besondern Dinge der Lehen, die die Grafen von Oettingen von dem Reiche haben, kurz und nervös, wie der Herr Verfaßer sagt, erzählet. Der 16te §. enthält den Beschluß, und die Empfehlung dieses Theiles.

Hierauf folgt des berühmten **Carl du Fresne** Abhandlung de feudis jurabilibus und reddibilibus, deutsch, die diesem Theile eine nicht geringe Zierde machen, weil diese Materie von unsern deutschen Lehnsrechtslehrern mit Stillschweigen übergangen, oder doch sehr wenig davon ist gedacht worden. Diese Abhandlung aber selbst, die in des du Fresne Wercke über *Joinville* Vie de Louis le saint Diss. XXX befindlich ist, ist bey nahe allen unbekannt. Und um dieser Ur-

sach willen, soll von uns die Meinung des du Fresne kürzlich erzählet werden. Man findet öfters in alten Briefen und Urkunden feudum jurabile & reddibile oder fief jurable & rendable zusammen, dann und wann eines von beyden allein. Das Wort jurable zeigt den besondern Eyd, und die Versprechung an, welche der Vasall seinem Lehenherrn leistete, sein Schloß in seine Hände und seine Gewalt zu liefern, so oft er es benöthiget
P. 4. seyn, oder es begehren würde. Der Eyd war von dem Huldigungs-Eyde unterschieden, und betraf nur die Vestung des Vasallen, und keinesweges die übrigen Lehnstücke des Vasallen, wovon in den alten Urkunden viele Formeln befindlich sind. Das Wort rendable, reddibile, aber beziehet sich auf den regierenden Lehenherrn, welchem der Vasall in denen Gelegenheiten, die sich eräugen, und im Nothfalle, seine Vestung oder sein Schloß wiederum einzuräumen verbunden ist, so daß er absoluter Herr davon bleibt. Denn der Vasall ist alsdenn gehalten, mit seiner gantzen Familie heraus zu ziehen. Es ist also das feudum receptabile von jenem darinn unterschieden, daß in diesem der Lehensherr nur eingenommen werden muß, der Vasall aber zugleich darinn verbleiben kann. Es hatten nicht alle Lehnherren das Recht, sich von ihren Vasallen die Vestungen wieder einräumen zu laßen. Sie musten entweder in den gemeinen Rechten, und in ihrer gantzen Herrschaft allgemein eingeführten Gebräuchen, oder in einer besondern Convention mit ihren Vasallen

fallen, dießfalls gegründet seyn. So hatten durch eine Gewohnheit in den meisten Französischen Provinzen alle Baronen dieses Vorrecht. Conventionen aber von dieser Art findet man in den alten Urkunden häufig. Die Vorfallenheiten, bey welchen der Herr von den Vasallen die Einräumung fordern konnte, waren, im Kriege, oder seine Gefangene darinn verwahren zu laßen, Besatzung hineinzulegen, Lebensmittel oder andere Nothwendigkeiten für seine Armeen daselbst zu verwahren, und so ofte der Herr nur dahin kommen wollte. Insonderheit ist anzumercken, daß, wenn eine Lehnsveränderung vorgieng, der Herr berechtiget war, bey der Lehenmuthung in die Schlößer seiner Vasallen einzuziehen, die Zeichen der Oberherrlichkeit daselbst auszuüben, und seine Fahnen darinn aufzustecken. In gewißen Fällen aber konnte der Lehensmann dem Herrn die Einräumung verweigern, oder doch wenigstens alle nur ersinnliche Vorsicht gebrauchen, von seinem Lehenherrn gebührende Sicherheit zu begehren. Der Lehensherr p. 21.
muste es auch vorher ansagen laßen, oder nach der Redensart der damaligen Zeiten ihn dazu einladen. Nach gemeinen Rechten muste der Herr alsdenn in dem Schloße alle Ausgaben aus seinen eignen Mitteln bestreiten, ausgenommen das Heu, und Stroh; sonst aber das Schloß als ein gütiger Herr und guter Wirth gebrauchen, und nach geendigtem Gebrauche ohne Schaden wieder zustellen. Verzog der Vasall ohne rechtmäßige

mäßige Entschuldigung nach geschehener Anforderung es einzuräumen, so wurde er, wegen begangener Felonie, desselben verlustig. Gleichergestalt machte sich auch der Lehnsherr in gewißen Fällen dieses Rechts verlustig, wenn er wider die Gewohnheit und wider den Glauben handelte, den er seinen Vasallen zu halten schuldig war. Dieses ist der kurze Innhalt dieser gelehrten Abhandlung.

Die übrigen diesem Theile einverleibten Schriften gehören alle unter das siebente Capitel von den verschiedenen Gattungen der Lehen. Der achte Abschnitt de feudis de Camera & Caneva enthält **Mathiä Röschens** Disl. de feudis de camera & caneua; der neunte de feudis castrensibus, **Joh. Wilh. Waldschmieds** Diss. de feudis castrensibus; der 10te de feudo censuali, **Gottfried Thomas Ludwigs** Diss. de feudo censuali; der 11te de feudo Clypeari, **Henrich Hildebrands** Diss. Der 12te de feudo communi, **Georg Ludewig Böhmers** Prolus. Acad de feudi communis divisione; der 13te de feudo conditionato, **Joseph Adam Schwilge** Diss. der 14te de feudo culinario, **Georg Friedr. Deinlins** Diss. der 15te de feudis in curte & extra curtem, **August Chr. Rehfeldts** Diss. de feudis in curte & extra curtem, **Joh. Wilhelm von Göbel** Diss. de feudis extra curtem, **Henr. Gottlieb Frankens** Observationes de comparatione feudorum in curte & extra curtem cum feudis in territo-

 rio

rio & extra territorium domini dirigentis, Georg Ludw. Böhmers Exerc. de judice feudorum extra curtem, Mich. Henr. Griebners Diss. de dominio directo in territorio alieno, Burch. Gotthelf Struvs Commentat. de dominio directo in territorio alieno; Der 16te de feudo divisibili & indivisibili, Johann Georg Estors Gedanken von den Rechten der theil- und untheilbaren Lehen, wie auch von der Verwandlung der in besondere Stücke vertheilten Lehen in ein Lehn; der 17te de feudis ecclesiasticis, Just. Henning Böhmers Diss. der achtzehente de feudo fideicommissario, Joh. Chr. Peslers Diss. der 19te de feudis foemininis, Casp. Achat Becks Diss. de feudis transmissione fœmininis, Joh. Gottlieb Siegels Diss. de feudo fœmineo proprio; der 20te de feudo franco, Anton Christoph Hübners Diss. de feudo franco, Hermann Richard Pollmanns Diss. de feudo franco, Andr. Wilh. Pagenstechers Prolus. Acad. de feudo franco non allodio, Franz Joseph Klinglins Diss. de successione fœminarum in feudo franco; der 21te de feudo gastaldiæ, Joh. Gottlieb Gonne Commentat. de feudo gastaldiæ, *Ejusd.* Gedancken von Ambachtslehen; der 22te de feudis gentilitiis, Carl Friedr. Schöpfs Commentat. de feudis Germaniæ gentilitiis quibuscumque; der 23te de feudo gratiæ, Peter Schulzens Diss. der 24te de feudo hæreditario, Henr. Balthasar Roths Diss. de

feudo hæreditario, Joh. Ulrich von Cramer Abhandlung von Verleihung der Güter zu rechten Erblehen, Martin Lamperts Diſſ. de ſpuriis & genuinis feudi hæreditarii notis, Henr. Chr. Freyherrns von Senkenberg Einleitung zu der Lehre von denen Erb- und Erbmannlehen, Simon Peter Gaſſers Diſſ. de feudo ſub formula Erbgut, Gottfr. Ludwig Menkens Proluſ. Academ. de logomachiis & diſſenſionibus juris feudalis interpretum circa diviſionem feudorum in hæreditaria atque ex pacto & providentia talia, Joh. Friedr. Königs Diſſ. de differentiis feudorum hæreditariorum atque ex pacto & providentia talium, Georg Friedr. Deinlins Diſſ. de excluſione fiſci & ſucceſſione in feuda mere hereditaria, Henr. von Cocceji Diſſ. de feudo hæreditario mixto; der 25te de feudis horrei, Andr. Wilh. Pagenſtechers Commentat. der 26te de feudis impropriis, Carl Adolph Brauns Gedanken über die Lehre von den uneigentlichen Lehen, *Ejusd.* Fortſetzung von den uneigentlichen Lehen, und insbeſondere von den mancherley Arten des Gültelehens; der 27te de feudo informi, Georg Henr. Brückners Diſſ. de feudo informi imprimis præſcriptione quæſito; der 28te de feudo inofficioſe quæſito Joh. Gottfr. Bauers Diſſ. der 29te de feudis jurisdictionis, Chr. Gottlieb Buders Diſſ. de feudo jurisdictionis, Joh. Paul Kreß Diſſ. de feudo jurisdictionis omnimodæ ſub formula Richt

und

und Ungericht concessa; der 30te de feudo Keminatæ, Joh. Samuel Brunquells Diss. der 31te von Klepperlehen, Joh. Peter von Ludewig Anmerkung vom Klepperlehen; der 32te de feudo legato, Christoph. Lud. Crells Diss. utrum feudo legato ejus æstimatio debeatur; der 33te de feudis ligiis Joh. Jacob Gerckenrods Diss. *de feudis ligiis, & non ligiis*, Ludwig Siegfried Graf Vitzthum von Eckstädt Diss. de feudis ligiis, Lehenbrief, in welchem Philipp *II*, König von Spanien, dem Herzoge von Florenz Cosmo *I.* a. 1557. die Stadt Siena mit aller Herrschaft als ein *feudum ligium* ertheilet hat; der 34te de feudo loricæ, Gottlob August Jentschens Diss. der 35te de feudo manuali, Franz Carl Conradi Diss. der 36te de feudo masculino, Gottfr. Ludwig Menkens Diss de præsumtione feudi masculini.

Dieses sind die im gegenwärtigen zweyten Theile enthaltene Abhandlungen. Im folgenden wird der Herr Herausgeber die übrigen Gattungen von Lehen durchgehen, die Natur und Beschaffenheit der aufgetragenen Lehen genauer, als es bisher geschehen, untersuchen, und einige Urkunden und Diplomata, die noch nie gedruckt worden, an gehörigen Orten einrücken, und endlich ein Register zu diesen drey Theilen beyfügen. Hierauf wird derselbe die Reichs- und Provinziallehen vornehmen, und sich aus den auserlesensten und raresten Schriften, die er aus

allen

allen Winkeln von ganz Europa mit vielen Kosten angeschaft hat, mit einem ganz neuen Lichte aufheitern.

II.

Joannis ab Indagine,

Wahre und Grundhaltende Beschreibung der heutigen Tages weltberühmten des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg, in fünf Büchern abgefaßet, von dem wahren Ursprung dieser Stadt, und allen demjenigen, was in derselben von Jahren zu Jahren, bis auf jetzige Zeiten, merkwürdiges geschehen und vorgefallen, mit einigen Kupfern.

Erfurt in Verlag Johann Heinrich Nonnens 1750 in 4. 5 Alph. 2 B. und 2 Bogen Kupfer.

Die Geschichte der Stadt Nürnberg verdienen, mit allem Rechte, eine genauere und richtigere Untersuchung, als bis anhero geschehen, da dieser Ort so wohl wegen seines Ansehens, dazu derselbe unter den Reichs-Städten unseres Römisch-Deutschen Reiches gelanget, als auch insonderheit, wegen der vielen und heftigen Streitigkeiten, mit den Herren Marggrafen von Brandenburg, als Burggrafen von Nürnberg, so berühmt geworden ist. Aber eben desto mehr Behutsamkeit ist auch hiebey von nöthen, um keinem

Theile

Theile zu nahe zu treten. Der Herr Verfaßer gegenwärtigen Wercks verspricht dieses besonders zu leisten. Dahero er, nach der gelehrten und mit verschiedenen Historischen Anmerkungen versehenen Zueignungsschrift an den jetzigen regierenden Herrn Fürsten von Schwartzburg-Rudolstadt, folgenden pathetischen Anfang seines Vorberichts machet: **Weder Nutzen noch zu befürchtender Schade; weder Freund- noch Feindschaft; sondern allein die Liebe zu historischen Wahrheiten, haben mich veranlaßet, diese also rubricirte Grundhaltende Historische Beschreibung von Nürnberg zu verfertigen.** Es soll folglich dieses eigentlich eine critische Erzehlung der Geschichte von Nürnberg seyn, darinn der Herr Verfasser zeigen will, was in den andern von dieser Stadt ertheilten Nachrichten wahr oder falsch, was gewiß, was ungewiß, was zweiffelhaft oder gar erdichtet sey. Nächstdem ist, in dem nur berührten Vorbericht, der Herr Verfaßer darzuthun bemühet, bey was für Gelegenheit, und aus was für Ursachen, der erste Nürnbergische Geschichtsschreiber, **Sigismund Meisterlein**, von dem Rath daselbst gedungen worden, zum Vortheil desselben, eine solche Nürnbergische Geschichte zu entwerffen, die man hauptsächlich in den schon damals mit den Herren Marggrafen von Brandenburg, als Burggrafen von Nürnberg, obschwebenden Streitigkeiten recht wohl gebrauchen könnte. **Meisterlein** hat also, wie der

Ver-

Verfasser behauptet, bloß und allein nach den Absichten des Raths zu Nürnberg, und nach der dieserhalb von selbigem erhaltenen Vorschrift, geschrieben, und dabey noch überdiß, sonderlich in den ältern Zeiten, die Fabeln nicht gespart. Dahero ist dieses Werck, nach des Herrn Verfassers Meinung, eine historia imperata, und keine zuverläßige Geschichte. Aus diesem Brunnen nun sollen hernach alle diejenigen geschöpffet haben, welche den Ursprung der Stadt Nürnberg, und andere fabelhafte Dinge mehr den Inwohnern in deutscher Sprache haben bekannt machen wollen. Hieraus sollen auch viele geschriebene Nürnbergische Chroniken abgefaßet, und mit nicht wenig ersonnenen Zusatzen vermehret, in die Welt geflogen, und bißweilen, um nicht geringes Geld, in fürstliche Bibliotheken verkauffet worden seyn, wie der Verfasser dergleichen in der Weimarischen selbst will gesehen haben. Hierauf bemerket er einige sehr augenscheinliche Fabeln des Meisterleins, welche er zu Ursachen angiebt, warum er diese historische Beschreibung abgefaßet habe. Im übrigen entschuldiget der Herr Verfasser seine mit unterlauffende empfindliche Schreibart damit, weil Meisterlein und andere seines gleichen es also gemacht. Wir laßen an seinen Ort gestellet seyn, ob alle Leser diese Entschuldigung für gültig annehmen, und manche nicht gar auf die Gedanken gerathen werden, der Verfasser habe durchgehends eine ganz besondere Neigung gegen die

Herren

Herren Burggrafen blicken laßen. Letzlich ersuchet der Herr Verfaßer alle diejenigen, so an seiner Arbeit etwas auszusetzen, oder zu erinnern haben möchten, solches fein bescheiden zu thun. Ich will, saget er, wie man auf dem Fechtboden redet, an der Klinge bleiben, das ist, andere nicht hieher gehörige Sachen nicht mit einmischen, und bitte mir dieses von meinem Gegner auch aus. Von *Meisterlino* und andern, die zu seiner Fahne geschworen, nehme keinen Beweiß an, denn ich habe schon zur Genüge und sattsam erwiesen, daß er ein untüchtiger Zeuge und gar für keinen Historicum zu halten. Doch wir müssen von diesem Buche selbst eine etwas genaue Beschreibung geben; welches wir uns um so viel mehr verbunden achten, weil die Geschichte von Nürnberg in einen Theil unsers deutschen Staatsrechts mit einschlägt.

Das **erste Buch** dieser historischen Beschreibung handelt von dem Ursprunge dieser Reichsstadt und allen demjenigen, was sich mit und in derselben, von ihrem wahren Anfange biß auf die Zeiten Kaisers Conradi *III* zugetragen hat. In der Einleitung zu diesem ersten Buche bemerket der Herr Verfaßer, daß es viele, aber wenige zuverläßige Geschichtschreiber von Nürnberg gebe, und redet von selbigen in dem ersten Capitel ausführlicher. Hier wird abermals mit dem *Meisterlino* und dessen deutschen Uebersetzung der Anfang gemacht, so

Sebald

Sebald Schreyer und Friederich Cammermeister besorget, welchen einige geschriebene Nürnbergische Chroniken angefüget sind. Hierauf folget eine umständliche Anzeige und Beurtheilung grösstentheils aller hieher gehörigen Schrifften und akademischen Abhandlungen, wozu er noch diese wichtige Anmer-
p. 21 kung füget, daß auch in dem Leipziger großen Historischen *Lexico*, in *Merians* Topographia Franconiæ, und in vielen andern Schriften, gantze Artikel von Nürnberg enthalten wären, woran er jedoch gar vieles ausetzet. Außerdem werden von dieser Nürnbergischen Geschichtsschreiber, und einiger neuen ihrem angenommenen Character, zu Ende dieses Capitels, 3 Stücke erinnert. Das **erste** ist ihre *Hermeneutica politica* oder **spitzfindige Erklärungskunst.** Diese hat, nach dem Vorgeben des Herrn Verfassers, keine Regeln, und bestehet darinn, daß die heutigen Nürnbergischen Historici die zum Beweiß angeführten Stellen, wie
26 es ihr Vorwurf verlanget, erklären. Das andere soll ein Axioma seyn, und also heißen, **was Meisterlein und unsere alten Nürnbergischen Chroniken sagen, muß man glauben, weil es diese Leute nicht werden erdichtet haben, und woferne es auch erdichtet wäre; so bleibet es drittens bey**
27 **uns dabey, sit fabulis honor.** Das **zweyte Capitel** enthält **der Stadt Nürnberg angeblichen falschen Ursprung.** Von diesem

Ur-

Ursprung sind allerdings sehr viele und verschiedene Meinungen vorhanden. Einiger Angeben nach, soll das beym *Ptolemæo* Lib. II. c. 9 anzutreffende *Segodunum* Nürnberg seyn, wie wohl andre Siegen oder wohl gar Czaslau daraus machen. Knipschild will das beym *Julio Cæsare* L. I. B. G. und auf der *Tabula Peutingeriana* vorkommende *Noreja* daraus machen. Joh. Paul Röder glaubet, *Bergium*, dessen auch *Ptolemæus* gedenket, sey Nürnberg. p. 28

Andreas Goldmayer, ein Nürnbergischer Mathematicus, gehet gar so weit, daß er behauptet, Nürnberg sey im Jahr der Welt 3771, und im 14ten Jahr vor Christi Geburt, den 9ten April, an einem Dienstage, Vormittags um 8 Uhr 57 Minuten, zu bauen angefangen worden. Nicht beßer klinget es, wenn man den erdichteten deutschen König *Herculem*, und dessen Sohn *Noricum*, zu Erbauern dieser Stadt machet, oder vorgiebt, daß der in dem erdichteten *Berosо* des *Annii Viterbiensis* befindliche König Adelger daselbst residiret habe. Der Ungrund dieser Meynung erhellet, unter andern, auch zur Gnüge daraus, weil weder die *Tabula Peutingeriana*, noch der *Geographus Ravennas*, oder ein anderer Erdbeschreiber von dergleichen Alter, Nürnberg erwehnet. Daß aber auch *Drusus Nero*, wie einige vorgeben, Nürnberg nicht erbauet, zeiget der Herr Verfasser gar gründlich, und weiset ferner, daß man den Mariscern die Erbauung von Nürnberg ebenfalls nicht zuschrei-

schreiben könne, ingleichen, daß die Apostel unsers Heilandes in dieses Land nicht gekommen, und daß auch zu Nürnberg, im 8ten Jahrhun-
38 dert, keine Orgel anzutreffen gewesen. Am sicherssten sollen es diejenigen getroffen haben, welche den **Norikern**, als sie von den Hunnen aus ihrem Vaterlande vertrieben worden, den Anfang und die Erbauung des *Castri Norici* zuschreiben; Nur muß man erst ausmachen, wenn dieses erfolget sey. Ehe aber solches in dem folgenden Capitel geschiehet, so widerleget der Verfasser annoch einige falsche und unrichtige Sätze, nämlich, daß das *Castrum Noricum*, bereits im
39 fünften Jahrhunderte, von den Norikern erbauet worden; daß sich Kaiser **Carl der große** öfters zu Nürnberg aufgehalten, in den dasigen Wäldern gejaget, eine Capelle daselbst aufge-
43 bauet, daß er sein Heerlager zu Nürn-
50 berg, und über Nürnberg seinen Zug nach Italien genommen; ferner daß die Hunnen in dem 5ten
51 Jahrhundert hieher gekommen wären, ingleichen daß Nürnberg, zu **Carls des Großen** Zeiten,
53 schon eine unmittelbare Reichsstadt gewesen, oder daß dieser Ort von den Grafen von Bamberg
57 erblich, oder als Reichs Vögten, besessen worden, und endlich, daß Nürnberg unter Conrado I schon im Flor gewesen, und dieser Kaiser gar verschiedenes daselbsten unternommen habe. Das **dritte**
62 **Capitel** redet **von dem eigentlichen und wahren Ursprunge der Stadt Nürnberg und vornehmlich des *Castri Norici*.** Diesen Ursprung

Ursprung erzehlet uns der Herr Verfaßer folgender maßen: Unter *Ludovico IV* oder *In-* 63
fante sind die Hunnen unter andern ins *Noricum* eingefallen, und bis in Vindelicien eingedrungen. Die Noriker verließen also ihr unglückliches Land, und begaben sich an die Pegnitz, ohnweit der Gegend, wo sie sich in die Rednitz ergießet. Denn weil sie von alten Zeiten her wegen Handthierung mit dem Eisenwercke sehr berühmt waren; so schiene diese Gegend, welche damals eine pure Waldung, und zwar ein Stück des alten Hercinischen Waldes war, ihnen zu Fortsetzung ihres Gewerbes, und vorher getriebenen Handelschaft, sehr bequem. Daher 64
baueten sie auf dem nicht allzu hohen Berge oder Hügel, nach der Zeit, zu ihrer Sicherheit, ein castrum, welches sie *Castrum Noricum* nenneten. Was kann nun, sagt der Herr Verfaßer ferner, natürlicher, ja handgreiflicher, als diese *Demonstration*, seyn? Dieses mag sich nun zur Zeit *Henrici I*, oder der folgenden Kaiser, zugetragen haben, weil die Hunnen in dieses Kaisers Regierung grausame Einfälle ins Noricum gethan haben. Hierauf suchet er zu erweisen, daß *Conradus* 65
Celtes, *Pighius*, *Sagittarius*, *Pirckeimerus*, Wagenseil und Prof. Schwarz den Ursprung des *castri Norici* und der Stadt Nürnberg gleichfals den vertriebenen Norikern zugeschrieben hätten, welche Meinung wider Herr Welckern vertheidiget wird, als welcher in seinen *Singularibus Norim-*

bergensibus unterschiedenes darwider errinnert
68 hatte. Da auch sonder allen Zweiffel der Anfang
von Nürnberg sehr schlecht gewesen, und dieser Ort
vermuthlich nur nach und nach erbauet worden; so
89 widerleget der Herr Verfasser das Vorgeben, als
ob Otto I. ein Weihnachtfest alhier gefeyert, sich
91 mit seinem Stief-Sohne, Herzog Ernsten,
95 ausgesöhnet, einen Reichstag gehalten, und
96 sein Kriegsheer wider **die Hunnen**, bey hiesi-
97 gem Orte, zusammen gezogen habe. Hierauf ent-
decket uns der Verfaßer seine Meinung von
den *Advocatis* und *Præfectis*, Landvoig-
ten, *Advocatis Provincialibus*, Reichspfle-
gern, *Possessoribus Castri & Turris*, *Castel-*
lanis, Burggrafen, Hoff-Land-Bannrich-
tern, Butiglern, Schultheißen, Ober-
Forst-Zeidel-Jägermeistern, Münzmei-
stern, Zöllnern, &c. welche insgesammt *Con-*
101 *radus I* zu Nürnberg soll bestellet haben. Nach
106 diesem handelt er von der Beschaffenheit des *Ca-*
stri Norici unter *Henrico II*, und *Conrado II*,
unter welchem letztern annoch das *Castrum No-*
115 *ricum*, und das dabey liegende Burgstädtlein, in
119 einem schlechten Zustande war, ferner unter *Hen-*
rico III, unter welchem Nürnberg ein merkliches
128 zugenommen, ein Bayerischer Landtag alda ge-
halten, und von *Aventino* oppidum gentilitium
genennet worden, so aber die Nürnbergischen
Geschichtschreiber, sonderlich Herr **Welcker**, nicht
129 zugestehen wollen, welche jedoch der Herr Ver-
fasser widerleget, und zugleich darzuthun suchet,
130 es folge nicht, *Henricus III* habe diesem Orte

Münze

Müntze, Zoll und Marktrecht zugestanden, ergo
sey er damals eine Reichsstadt gewesen. Von 132
Henrico III wendet sich der Herr Verfasser auf
Henricum IV, unter welchem des heil. *Sebaldi*, und
bey Gelegenheit desselben, dieser Stadt zuerst ge-
dacht wird. Die für das Alterthum von Nürn-
berg sehr eingenommene Nürnbergische Geschicht-
schreiber suchen die allhier sich hervorthu-
enden Schwierigkeiten, auf verschiedene Ar-
ten, zu heben, deren Ungrund hingegen der Herr
Verfasser zu zeigen, und auf das Nürnbergische 136
Vorgeben, als wären in der Belagerung
Kaisers *Henrici V* alle Urkunden verlohren ge-
gangen, zu antworten, sich bemühet. Wie er 137
denn auch erweisen will, daß 1077 kein Reichs-
tag zu Nürnberg gehalten worden, daß diese 139
Stadt 1073 keine alte Reichs-Zollstadt gewesen,
ferner daß die dieserhalb hervorgebrachte Urkun-
de von *Henrico IV* verfälschet, und Nürnberg
hinein geflicket, auch nicht gehörig erwiesen wor-
den sey, daß sich damalen um Nürnberg ansehn- 142
liche Reichsgüter befunden. Ehe aber der Herr 143
Verfasser das Vorgeben von der Kaiserlichen
Belagerung des *Castri Norici*, unter Henrico V,
erörtert, so führet er annoch beyläufig an, es
sey falsch und ungegründet, wenn Herr Welker
vorgebe, es werde, unter diesem Kaiser, des Zol-
lerischen Geschlechts zu erst gedacht. Nach
Erörterung der Geschichte von nur berühr-
ter Belagerung, beleuchtet er ferner einige 147
andere, Nürnbergischer Seits, angegebene Merk-

würdigkeiten, so sich allhier, unter *Henrico V*,
148 sollen zugetragen haben, und darunter auch eine Ur-
kunde von diesem Kaiser, welche erstlich nicht
152 ächt sey, und auch nichts beweise. Unter *Lothario II*
untersuchet der Herr Verfasser zuförderst, wem
Nürnberg, zu diesen Zeiten, eigentlich zugehörig
gewesen sey? da er denn zu behaupten suchet, das
Castrum Noricum wäre unter *Henrico II* zum
Herzogthum Bayern, unter *Henrico III* zum
Herzogthum Franken, und mit diesem, nach dem
Absterben *Henrici V*, an das Herzogl. Schwä-
bische Hauß gekommen, und sey also, bey An-
158 fange der Regierung *Lotharii II*, eine Schwäbi-
159 sche Municipal-Stadt gewesen. Dieser Kaiser bela-
162 gerte das *Castrum Noricum*, es ward auch durch
Vermittelung *Bernhardi* dem Kaiser abge-
treten, der aber keine Reichsstadt daraus gema-
chet, sondern seinen Schwiegersohn, Herzog *Hen-
ricum* von Bäyern, damit beliehen. Das vierte
163 Capitel weiset, wenn das Christenthum in
Nürnberg seinen Anfang genommen.
Hier handelt der Herr Verfaßer anfänglich
von dem angeblichen Dianen-Tempel zu Nürn-
berg, und zeiget den Ungrund dieser Meinung;
so denn untersuchet er, ob die heidnische Reli-
gion, im X Jahrhundert, auf dem Nordgau an-
172 noch im Schwange gegangen, welches dadurch er-
weißlich wird, weil der heil. *Seboldus*, der das
Christenthum in den Gegenden um Nürnberg ge-
pflanzet, im eilften Jahrhunderte gelebet, wor-
175 auf der Herr Verfaßer, zu Ende dieses Buches,

noch

noch gewiße kurze Säze, als eine Zugabe, hin- 175
zufüget, darinnen er, mit wenig Worten, wie-
derholet, was er bishero weitläufftig ausge-
führet.

Unsere Leser werden hieraus von der Art urthei-
len können, wie der Herr Verfasser zu Werke
gehet. In den folgenden 4 Büchern beschreibt
er die fernere Geschichte der Stadt Nürnberg,
und zwar in dem andern, was unter dem Kaiser
Conrado III und seinen Nachfolgern, bis auf
Conradum IV, und zur Zeit des großen Interre-
gni in dieser Stadt geschehen; in dem dritten wer-
den die Merkwürdigkeiten zu den Zeiten Kaisers Ru-
dolphi I. bis auf *Ludovicum Bavarum*; in dem
vierten, von *Carolo IV* an, bis auf *Albertum II*,
und endlich in dem fünften die Geschichte von *Fri-
derico III* an, bis auf den heutigen Tag, erzählet.
Alle diese Geschichte handelt der Herr Verfasser
von Jahren zu Jahren dergestalt ab, daß er
nicht leicht etwas merkwürdiges vorbey läßet,
auch das meiste mit denen behörigen Urkunden
bestärket, wovon die mehresten gantz einge-
rüket worden. Er beschreibet alle und jede in
dieser Stadt gehaltene Reichstäge, wovon
er den ersten wahren und ächten in das Jahr
1665 oder 1666 seßet. Er erörtert den Ursprung
des Burggrafthums Nürnberg, erzählet die sämt-
lichen Burggrafen, beleuchtet das vom Kaiser
Friderico II der Stadt Nürnberg ertheilte Di-
ploma, ingleichen das sogenannte Saalbüchlein,
und seßet die Zeit, wenn Nürnberg eine unmit-

telbare freye Reichsstadt geworden, in das große Interregnum, nach dem Tode *Conradini*, des letzten Hohenstaufischen Herzogs in Schwaben. Er untersuchet ferner die dem Burggrafen *Friderico III*, ingleichen *Friderico IV*, ertheilte Belehnung des Burggrafthums, giebt ein Verzeichniß der alten adelichen rathsfähigen Geschlechter zu Nürnberg, widerleget die Nürnbergische Erklärung der vom Kaiser *Henrico VII*, zur Aufnahme der Stadt, ertheilten Urkunde, bemerket die von den folgenden Kaisern herrührende Gerechtigkeiten und Freiheiten, und beschreibt bey Gelegenheit die innere Beschaffenheit der Stadt, und hauptsächlich die öffentlichen Gebäude. Die ersten Spuren der Streitigkeiten zwischen den Burggrafen und den Bürgern zu Nürnberg trift der Herr Verfaßer im Jahr 1362 an, da die Sache vom Kaiser entschieden werden müssen, welchen nachhero unterschiedene andere Mißhelligkeiten gefolget sind, welche der Herr Verfaßer von Zeit zu Zeit, benebst deren Ausgange, anzeiget, und beyläufig erörtert, wie die Reichskleinodien im Jahr 1425 aus Ungarn nach Nürnberg gekommen, allwo sie jährlich dem Volke in besondern Umgängen, und an einem dazu angestellten Feste, gezeiget worden. Er erzählet ferner die in Nürnberg erfolgte Reformation, und was von selbiger Zeit in und mit Nürnberg merkwürdiges sich zugetragen, welchem zum Beschluß eine umständliche Beschreibung von der Regimentsform, und dem Bezirck und Seltenheiten der Stadt Nürnberg fol-

get. Unsrer Einsicht nach dürffte vielleicht dieses Werck vielen Lesern in den ältern Zeiten allzu weitläuftig, in den neuern hingegen, allzu mager vorkommen. Vielleicht setzen auch andere dieses daran aus, daß der Herr Verfasser unterschiedene zur Sache nicht gehörige Dinge mit eingeflikt, und viele Kleinigkeiten mit bemerket hat, wohin man unter andern rechnen könnte, wenn der Rath zu Nürnberg das dasige Schloß renoviren laßen, oder wenn die Plauderhosen aufgekommen, dergleichen die Beschreibung der Nürnbergischen Pfefferkuchen ꝛc. Die Schreibart ist nicht die reinste.

F.

III.

Jo. Frid. Wilhelm de Neumann

in Wolfsfeld, de Matrimonio Principum Commentatio, Francof. ad Mœn. ex Officina Reinhardi Eustachii Mœlleri 1751. 4. 1 Alph. 18 B.

Dieses Buch ist eine Fortsezung des Juris Principum privati, von dem wir in dem vorhergehenden Stücke Meldung gethan haben. Wir wollen uns also bemühen, unsern Lesern, einen Begriff auch von diesem zu machen.

Nachdem der Herr Verfasser im ersten Titel von der Ehe überhaupt geredet, so behauptet er im andern Titel die Freyheit der Standespersonen, p. 7

nach Gutbefinden sich zu verehlichen, oder aller Vermählung ab zusagen. Denn gleichwie es einem jedweden frey stehet, sich zu verheurathen, also stehet es auch einem jeden zu, dieser Freyheit zu entsagen. Man findet auch in der Historie Exempel genug von Standespersonen, die, zum Besten ihrer Familie oder Anverwandten, sich anheischig gemacht haben, sich niemals zu vermählen, welche von dem Herrn Verfasser erzählet werden. Hierauf wendet er sich zu den Requisitis der Ehe einer Standesperson, die in göttlichen Gesezen verordnet sind, und zwar wird im dritten Titel von der Vielweiberey, und dem Concubinate der Standespersonen gehandelt. Er bemüht sich hierinn darzuthun, daß die Polygamia simultanea und der Concubinat in dem natürlichen Rechte selbsten, und also auch den Standespersonen und Fürsten, verboten sey, und nicht einmal durch den Vorwand einer Nothwendigkeit, oder eines Staats-Nutzens beschöniget werden können; wiewol diesem Satze des Herrn Verfassers noch vieles mit Grunde eingewendet werden kann. Denn die angeführten Beweise kommen uns nicht hinlänglich vor, die entgegenstehenden Gründe aber scheinen uns von dem Herrn Verfasser, aller angewendeten Mühe ohngeachtet, noch nicht sattsam aus dem Wege geräumet zu seyn. Ohne Zweifel aber ist die Schuld davon dem Herrn Verfasser nicht beyzumessen, sondern der Sache selbst. Denn

si Pergama dextra
Defendi possent, certe hac defensa fuissent.

Wenig-

Wenigstens beweisen des Herrn Verfassers Gründe weiter nichts, als daß die Vielweiberey in vielen Staaten nicht zuzulaßen sey.

Da aber bey den alten Völkern großen Theils, ja so gar bey den ersten Christen auch die Polygamia successiva als unanständig und unerlaubt angesehen worden ist, so handelt der Herr Verfasser p. 31. im vierten Titel die Frage ab, ob dieselbe den Standespersonen erlaubt sey, oder nicht. Wird wohl jemand zweifeln, was der Herr Verfasser für eine Meinung angenommen habe? Es fällt jedem in die Augen, daß diese Art von Polygamie überhaupt nach den natürlichen Gesetzen Niemanden, und also auch den Standespersonen nicht verboten, oder unanständig sey. Der Herr Verfasser erweiset zugleich, daß Standespersonen nicht gebunden sind, das Trauerjahr auszuwarten, ehe sie sich von neuem vermählen, oder im Wittwerstande zu verbleiben, außer woferne sie unter bürgerlichen Gesezen stehen, oder etwas dergleichen versprochen haben. Im fünften Titel findet man die Lehre von den Graden, die im göttlichen Rechte verboten sind. Des Herrn Verfassers Meinung gehet dahin, daß in Ansehung der Ehen in göttlichen Gesetzen keine andere Grade verboten sind, als in der geraden Linie, oder die, wo man einen respectum parentalem antrift. Diese aber sind, nach seinen Gedanken, um deswillen verboten, weil man diesen Personen eine gewiße Ehrerbietung schuldig wäre, die mit der großen Gleichheit, die unter Ehegatten seyn

soll, nicht bestehen könnte. In Ansehung des erstern sind wir mit ihm einig, daß alle Verheurathungen in der geraden Linie unerlaubt und verboten sind; allein darinn können wir ihm nicht beypflichten, daß auch die Grade verboten seyn sollen, wo ein respectus parentalis zu finden ist: denn dieser ist nur eine fictio civilis, wie leicht zu erweisen wäre. Ferner halten wir auch den Grund, den er angiebt, nicht für allzurichtig. Warum sollte nicht auch bey der Ehe die Ehrerbietung bestehen können, die man gewißen Personen schuldig ist? Uebrigens geht der Herr Verfaßer alle Grade durch, die in der heil. Schrift verboten sind, und endlich giebt er auch Exempel aus der Historie an die Hand, daß in den Seiten-Linien die nähesten Anverwandten einander geehliget haben.

Im sechsten Titel zeigt er, daß auch in den Ehen der Standespersonen eine freye und un-
p. 53. gezwungene Einwilligung nothwendig sey, und daß also aller Zwang, Betrug, Irrthum, nicht aber auch Careßen und Ueberredungen, davon auszuschließen sind. Der siebente Titel trägt die Lehre von denen Vermählungen vor, die durch Gevollmächtigte vollzogen werden. Dergleichen Vollziehung geschiehet zwar mehrer Sicherheit und Gewißheit halber; ist aber, ohne unser und des Herrn Verfassers Erinnern, mit der Vollziehung nicht zu vergleichen, die durch die co-
84 pulam carnalem geschieht. Der achte Titel faßet die Bedingungen in sich, die in den Ehestiftungen

der

der Standsperſonen angehänget zu werden pfle-
gen, und erweiſet, daß jedwede Bedingung, die
der Ehrbarkeit nicht zuwider iſt, wie nicht weniger
ſanctiones pœnales und Geldbußen gültiger weiſe
den Eheſtiftungen einverleibet werden können.
Im neunten Titel werden die ſtillſchweigenden
Bedingungen der Vermählungen von Standes-
perſonen, insbeſondere die Bedingung einer un-
verſehrten Keuſchheit, betrachtet. Denn zu denen
Bedingungen, die in den Eheſtiftungen der Stan-
desperſonen ſtillſchweigend enthalten ſind, ge-
höret auch die Bedingung einer unverlezten
Keuſchheit, und des zu erwartenden Todes der
Gemahlin, die einer zu der Zeit noch hat, da er
ſich mit einer anderen Dame verſpricht. Der
zehnte Titel iſt von dem Herrn Verfaſſer beſtimmt,
darzuthun, daß die Bedingung, die prieſterliche
Einſegnung zu erwarten, in den Verlöbnißen
der Unterthanen, vermöge des Geſetzes, in der
Standesperſonen ihren aber, vermöge einer langen
Gewohnheit, ſtillſchweigend begriffen ſey, und
heut zu Tage den Unterſchied der Ehe und des
Verlöbniſſes ausmache. Der eilfte Titel betrift p. 101
die Eheverſprechungen der impuberum von Stan-
desperſonen. Hier lehret der Herr Verfaſſer,
daß in dieſen Verſprechungen allemal die Be-
dingung ſtillſchweigend enthalten ſey: wenn ſie
es nach erlangter Pubertät genehm halten wer-
den; und daß hierbey das Staatsintereße keine
Ausnahme mache, doch aber die, im Fall es den
einen Theil gereuen ſollte, verſprochene Strafe oder

Geld-

Geldbuße allerdings von dem versprechenden
p. 114 Theile, oder seinen Erben, zu bezahlen sey. Der 12te Titel hat die Ehen derer Standespersonen zum Vorwurfe, die entweder schon sehr bey Jahren, oder unfruchtbar sind. Von diesen behauptet der Herr Verfasser, daß sie allerdings gültig und zu Recht beständig sind, woferne sie nur ein unauflößliches Band des ganzen Lebens in sich faßen, und die bewuste Unfruchtbarkeit dem andern contrahirenden Theile nicht verschwiegen werde.

Der 13te Titel begreift die bürgerlichen Requisita der Heurathen von Standespersonen überhaupt. Die bürgerlichen Requisita sind von den Unterthanen, wenn es der Landsherr befiehlt, auch unter der Strafe der Nullität, zu beobachten. Die unmittelbaren Reichsfürsten, die der Römisch-catholischen Religion zugethan sind, müssen vermöge der Grundsätze dieser Kirche, sich nach der Vorschrift des canonischen Rechts richten: die Protestantischen aber können, mit Hintansetzung alles menschlichen Rechts, sich ungehindert und frey
122 vermählen. Hierauf folgt im 14ten Titel die Materie von den in menschlichen Gesetzen verbotenen Graden. Diese aber können bey den Heurathen der Standespersonen, die Unterthanen sind, durch Dispensation des Obern leichtlich gehoben werden. Der funfzehente Titel handelt von der priesterlichen Einseegnung und Besteigung des Ehebettes. Von der erstern wird heut zu Tage der Anfang der Ehe gerechnet; in gewißen Fällen aber wird noch außer dem die Besteigung des Ehebettes

erfor-

erfordert, z. E. bey der Morgengabe. Im sechzehenten Titel bemüht sich der Herr Verfasser erweißlich zu machen, daß eine Ehe, wegen ermangelnder Einwilligung der Eltern, nach den natürlichen Rechten nicht ungültig sey, und daß also diese Einwilligung zu den bürgerlichen Erfordernißen einer Heurath gerechnet werden müsse. Der 17te Titel redet von der Einwilligung des Landesherrn in die Verheurathung der Standespersonen, die seine Unterthanen sind, und der Landstände in die Vermählung einer letzten Erbin des Territorii. Des Herrn Verfassers Satz ist dieser: Nach Französischen, Englischen, und Dänischen Gesetzen müssen die Standespersonen die Einwilligung des Königs zu ihrer Vermählung haben: die Deutschen Fürsten aber können sich ohne Einwilligung des Kaisers vermählen: die letzte Erbin eines Landes braucht ihre Freiheit, sich zu vermählen, durch die Stände nicht anders einschränken zu lassen, als wenn es die Staatsgrundgesetze verlangen, den Consens der Stände zu erfordern. Im achtzehnten Titel findet man die Lehre von den Ehen der geistlichen Personen vom Stande ausgeführet: welche bey den Römischcatholischen nicht heurathen dürfen, bey den Protestanten aber durchgängig diese Freiheit haben, außer daß die protestantischen Aebtißinnen, wenn sie sich vermählen, ihrer geistlichen Beneficien verlustig werden.

Im

p. 155 Im neunzehnten Titel handelt der Herr Verfasser von den Vermählungen der Standespersonen mit Ketzern, und behauptet, daß dergleichen Ehen, und die denselben angehängten Verträge über die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, allerdings nicht verboten, daß es aber gottlos sey, wegen einer Vermählung seine Religion zu verändern. Der zwanzigste Titel ist denen Ehen der Standespersonen mit Auswärtigen gewidmet. Nachdem der Herr Verfasser gezeiget hat, daß vor alten Zeiten bey den Hebräern, Griechen, und Römern alle Verheurathungen mit Auswärtigen verboten gewesen; und daß noch heut zu Tage die Standespersonen in Frankreich und Engelland sich nicht, ohne Königl. Dispensation, mit auswärtigen Damen vermählen dürfen; so erweiset er, daß in Deutschland so wohl dem Kaiser, als den andern Reichsfürsten, in diesem Stücke eine unumschränkte Freiheit zustehe. Im 21ten Titel wird von den ungleichen Heurathen oder Mißheurathen der Fürsten geredet. Der Herr Verfasser behauptet, das Verbot, sich mit ungleichen Personen nicht zu verheurathen, sey ein pures bürgerliches Gesetz, und wenn es auch sonsten bey den Deutschen in Observanz gewesen, so sey es doch von vielen Jahrhunderten her durch einen contrairen Gebrauch unkräftig geworden: welches aber doch nur von der Gültigkeit und Rechtmäßigkeit solcher Ehen, nicht aber auch von dem Succeßionsrechte der aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder zu verstehen

ist.

ist. Denn davon sind die Kinder ausgeschlossen, wenn sie nicht von dem Kaiser mit Consens der Agnaten dazu fähig gemacht worden.

Es folgt nunmehr die Lehre von den Wirkungen der Ehe, von den Pflichten der Standespersonen im Ehestande, und ihren Rechten; und zwar wird im 22sten Titel von der ehelichen Treue p. 184 gehandelt, die ein Ehegatte dem andern, nach des Herrn Verfassers Meinung, auch mit Gefahr seines Lebens, vor den Eltern selbst, schuldig ist. Im drey und zwanzigsten wird von der ehelichen Beywohnung, und von der Erhaltung der Jungferschaft geredet. Von der erstern lehret der Herr Verfasser, daß sie ein Ehegatte dem andern nicht verweigern könne, woferne er nicht seine Einwilligung zur Gelübde, eine ewige Jungferschaft zu beobachten, gegeben habe. Er behauptet daher, dieses Gelübde eines Ehegatten sey gültig, wenn sich der andere es gefallen lasse. Er führet Exempel von Standespersonen und Fürsten an, die einen solchen Vertrag gemacht haben. Wiewohl nun die Exempel aus solchen Zeiten entlehnet sind, da die größte Barbarey und Blindheit herrschete, da man aus dem Aberglauben ein verdienstliches Werk machte, allenthalben auch so gar im Ehebette Jungfernklöster anzurichten, daß also solche Exempel nicht viel Grund haben können; so wollen wir uns doch mit dem Herrn Verfasser hierüber in keinen Streit einlassen. Dieser so fremde klingende Satz aber rühret von seiner Definition der Ehe

her, da er meinet, das mutuum adjutorium sey lediglich hinlänglich den Endzweck davon abzugeben. Wir überlassen es also denenjenigen zu bestreiten, die die Absicht der Ehe lediglich in der Erzeugung der Kinder suchen. Im 24sten Titel ist die Lehre von der Herrschaft des Mannes über seine Frau überhaupt abgehandelt. Die Meinung des Herren Verfassers ist diese, die Herrschaft der Ehemänner über ihre Ehegattinnen könne aus keinem göttlichen Gesetze erwiesen werden; sondern man müsse sie einzig uud allein aus einem besondern Vertrage herleiten, dergestalt, daß die Herrschaft über den Mann auch der Frau Vertragsweise zukommen könne. Das Recht über Leben und Tod aber gehöre, weder Vertragsweise, noch nach dem Rechte der höchsten Gewalt einem Ehegatten allein, sondern es komme nach dem Rechte der natürlichen Vertheidi-
p. 196 gung beyden gleichmäßig zu. Der 25ste Titel enthält die Frage von der Herrschaft und Gewalt des Kaisers über die Kaiserin und der Reichsfürsten über ihre Gemahlinnen. Der Herr Verfasser behauptet, die Kaiserin werde durch die Vermählung mit dem Kaiser der Herrschaft desselben weder nothwendig unterworffen, noch entzogen; sondern sie bleibe in Ansehung der Herrschaft in dem Stande, worinn sie ohne die Vermählung gewesen wäre. Ein Reichsfürst aber möge eine auswärtige Dame, eine Reichsfürstin, oder seine Unterthanin heurathen, so sey die Gemahlin doch allemal der Landeshoheit ihres Gemahls

mahls nicht unterworffen, sondern eine Unterthanin des Reichs. Im 26sten Titel wird dargethan, daß ein Fürst weder über seine Braut, noch über seine Concubine einige Gewalt habe, es müste denn seyn, daß sie in Ansehung ihres Wohnplatzes seine Unterthaninnen wären.

Der 27ste Titel schlüßet die Materie von der Gemeinschaft der Güter unter hohen Standespersonen in sich. Die Gemeinschaft der Güter, die unter den Ehegatten nach den natürlichen Rechten Statt findet, wird, wie der Herr Verfasser lehret, gemeiniglich durch Gesetze, und Verträge unter Standespersonen eingeschränkt. Der 28ste Titel ist der Lehre von der Gemeinschaft der Würde unter vermählten Standespersonen gewidmet. Die Ehren und Würden werden, wie der Herr Verfasser darthut, nach den natürlichen Rechten denen Ehegatten nicht mitgetheilt, weil sie allemal eine bürgerliche Einrichtung, einen Vertrag, oder ein Gesetz voraus setzen; nach den deutschen Gebräuchen aber wird der Kaiserin und den fürstlichen Gemahlinnen alle Ehre und Würde ihrer Gemahle mitgetheilet; doch ist es nöthig, wenn die Gemahlin nicht standesmäßig ist, für die Kinder in Ansehung der Erbfolge durch Kaiserl. Begnadigungs-Briefe gebührend und bey Zeiten zu sorgen. Nach den allerneusten Wahlcapitulationen aber ist zur Ertheilung der Succeßionsfähigkeit noch der Consens der Agnaten erforderlich. Im 29sten Titel kommt der Herr Verfasser auf den Rang und die Würde der p. 211

verwitbeten Standespersonen. Diese behalten dem Herkommen nach, so lange als sie im Witberstande bleiben, die Würde und den Rang ihrer Gemahle; Doch gehöret der regierenden Kaiserin der Rang über die verwitbete Kaiserin, und noch vielmehr über die Kaiserliche Frau
p. 232 Mutter. Im 30sten Titel wird von denen Heurathen ad morganaticam, deren Ursprunge, und Historie gehandelt. Diese Heurathen gründen sich auf die natürliche Billigkeit, wie der Herr Verfasser meinet, und sind bey den Deutschen wo nicht zuerst erfunden worden, doch wenigstens sehr in Uebung gewesen. Der 31ste Titel zeigt die Beschaffenheit einer Morganatischen Heurath, und deren Unterschied von einer Gewissensheurath (mariage de conscience). Die Lehre des Herrn Verfassers geht dahin, daß eine solche Morganatische Heurath sowohl zum Besten der Familie, als zur Ruhe des Gewissens gereiche, sie sey aber doch von einer Gewissensheurath darinn unterschieden, daß diese allemal heimlich geschlossen werden muß, jene aber nicht: Unterdessen aber seyn doch beyde nützlich, und erlaubt.
248 Im 32sten Titel werden die Requisita einer Morganatischen Ehe dargethan. Das Wesen einer solchen Vermählung besteht in dem Vertrage, daß die daraus erzeugten Kinder von der Erbfolge und dem Stande des Vaters ausgeschlossen werden sollen. Dabey wird von dem Herrn Verfasser die Frage genau untersucht, ob Landsassen eine solche Ehe schlüßen können? Die Rei-

chung

chung der linken Hand, die Veränderung des Namens, und Wapens, wie auch die Einwilligung des Kaisers wird dazu nicht nothwendig erfordert. Die Wirkungen einer solchen Ehe, wie im 33sten Titel gezeiget wird, sind diese: Die p. 257 daraus erzeugten Kinder sind des väterlichen Standes, und aller so wohl Lehns- als Erbfolge unfähig. In der Erbfolge werden sie in Ermangelung anderer rechtmäßigen Kinder den Lehnsvettern vorgezogen. Die Lehnsfolge kann auch den Kindern durch einen ausdrücklichen Vertrag des Vaters auf einen gewissen Fall vorbehalten werden, und also ein Morganatischer Vertrag nur auf eine gewisse Zeit geschlossen werden. So bald aber als durch einen solchen Vertrag ein dritter ein Recht erlangt hat, kann der Vertrag wider seinen Willen nicht wiederruffen werden.

Hierauf folgt im 34sten Titel die Lehre von der Dauer, und Trennung des Ehestandes überhaupt. Des Herrn Verfassers Satz hiervon ist dieser: Die eheliche Verbindung ist unzertrennlich und beständig; woferne aber doch ein Theil davon abgehet, so wird auch der andere befreyet. Von der Trennung der Ehegelöbnisse wird im 35sten Titel geredet, und gezeigt, daß die Ehegelöbnisse durch beyderseitige Einwilligung, und wegen nicht erfolgter Bedingung aufgehoben werden können, nicht aber wenn eines von beyden eine bessere und anständigere Parthie vor sich siehet, noch unter dem Vorwande des Staatsinteresse, oder einer Ketzerey, noch wegen eines über-

windlichen Irrthumes. Der 36ste Titel enthält die Ursachen, weswegen die Ehen der Standespersonen für nichtig erkläret werden. Nichtig aber sind, nach des Herrn Verfassers Meinung, diejenigen Ehen, die von denen, die noch vermählt sind, oder in einem verbotenen Grade, oder mit fehlerhafter Einwilligung geschlossen worden; keinesweges aber wegen eines Irrthums, Unvermögens, oder Unfruchtbarkeit. Ein unüberwindlicher Irrthum macht, daß es eine ver-
p.300 meinte Ehe ist. Im 37sten Titel werden die Ursachen zur Ehescheidung bey Standespersonen vorgetragen. Die Ehescheidung kann wegen Ehebruchs, oder wegen jedweder Handlung vorgenommen werden, dadurch der eine Ehegatte gröber beleidigt wird, als durch Ehebruch, z. E. wegen Sodomiterey, böslicher Verlassung, Nachstellung nach dem Leben; keinesweges aber wegen geringeres Unrechts, noch wegen solcher Verbrechen, die den Ehegatten nicht angehen, noch durch Ketzerey, oder Erwählung des Klosterlebens, vielweniger durch Befehl des Landesherrn oder Dispensation. Im 38sten Titel führet der Herr Verfasser die Materie von den Wirkungen der Ehescheidungen, und deren Unterschied von der Absonderung aus. Denn durch die Ehescheidung wird das Band der Ehe selbst getrennet, durch die Absonderung von Tisch und Bette aber nicht; weil diese letztere die Aussohnung der
p. 321 uneinigen Ehegatten zum Endzwecke hat. Im 39sten Titel wird gezeigt, wie und auf was für

Art

Art und Weise das von einem Ehegatten an dem andern begangene Verbrechen bestraft werden könne; und dargethan, daß ein Fürst seine Braut, oder Gemahlin wegen Nachstellung nach dem Leben, nicht aber Ehebruchs wegen, mit dem Tode bestraffen, oder zu ewigem Gefängniß verurtheilen könne.

Dieß ist der ganze Innbegrif dieses Werkes; welches dem erstern an Werthe, Gründlichkeit, und Scharfsinnigkeit ganz gleich ist. Wir können aber uns die Mühe und den Raum ersparen, die wir anwenden sollten, noch eine Probe aus diesem Werke hierzusetzen; weil unsere Leser bey der ersten Recension gesehen haben werden, wie der Herr Verfasser die Materien des Privatrechts der Standespersonen abzuhandeln pflege.

IV. Ge-

IV.

Geschichtmäßige Abhandlung

von dem Groß-Seneschall und Erz-Seneschall des Fränkischen und Deutschen Reiches, sammt Anmerkungen über einige hieher gehörige Stellen der Ludewigischen Erläuterung der güldenen Bulle und der ganzen Epistola Hincmari, AEpiscopi Rhemensis, de ordine palatii, heraus gegeben von Johann Heinrich Drümel, des Gymnasii zu Regenspurg Conrector, designirten Professor und Rector, der Cosmographischen Gesellschaft zu Nürnberg Mitgliede. Nürnberg 1751. 4to 12 B.

Da man seit einiger Zeit beschäftigt gewesen, vor das Durchlauchtigste Churhauß Hannover ein neues Erzamt ausfündig zu machen, welches in dem Hofstaat der alten Fränkischen Könige und Deutschen Kaiser gegründet gewesen, so hat man sich zugleich bemühet, den Ursprung und die wahre Beschaffenheit der Erz- und Hofämter des Fränkischen und Deutschen Reiches in ein wahres Licht zu setzen. Die bisher zum Vorschein gekommenen Schriften, in welchen man neue Erzämter anzupreisen sucht, haben zum wenigsten dieses Verdienst, daß vieles bisher unbekanntes und ungewisses in der Lehre des Staatsrechts von den Erz- und Hofämtern entdecket und zur Gewißheit gebracht worden.

Wir

Wir zweiffeln aber, ob nicht bey den meisten die Hauptabsicht mehr die Ehre der Erfindung eines neuen Erzamtes, als die Erweiterung und Verbesserung des Deutschen Staatsrechts gewesen sey. Der Herr Rector Drümel, welcher sich schon vor einigen Jahren durch seinen Erz-Domainen-Meister des Heiligen Römischen Reichs bekannt gemacht, läßt jetzo einen andern Erzbeamten auftreten. Es scheinet, daß eben die Begierde, ein Erfinder zu werden, die Triebfeder seiner Geschichtmäßigen Abhandlung von dem Groß-Seneschall und Erz-Seneschall des Fränkischen und Deutschen Reichs sey. Damit unsere Leser sehen, in wie weit diese Vermuthung gegründet sey, wollen wir denselben einen kurzen Auszug dieser Schrift mittheilen. Herr Drümel theilet seine Abhandlung in 6 Capitel.

In dem ersten Capitel handelt er von den p. 1
Eigenschaften der hohen Hofämter unter den Kaisern und Königen der Carolingischen Familie. Der Erzbischoff von Rheims Hincmar zählt, in seinem Briefe von der Hofordnung Kaiser Carls des Großen und Ludewigs des ersten, zu den Erz-Hofbeamten an den Höfen der Fränkischen Könige, den Erzcanzler, den Pfaltzgrafen, oder Reichs-Hofrichter, Obersten Cämmerer, Groß-Seneschall, Oberstallmeister, Obersten Schenken, Obersten Post- und Quartiermeister, Obristen Jägermeister und Falkenmeister, zu welchen Herr Drümel noch den Ostiarium rechnet, welchen er auf Deutsch den Trabantenhauptmann übersezt.

So erzählt Herr Drümel die Hofbeamte, aus dem Hincmar. In der Stelle des Hincmars aber selbst findet sich ein kleiner Unterschied; denn erstlich sezt Hincmar den Buticularium oder Obristen Schenken vor den Comitem stabuli, oder Obersten Stallmeister, welchen Herr Drümel jenem zuvorsezt; ferner nennt Hincmar ausdrücklich Venatores principales quatuor; Herr Drümel führt nur einen Obrist-Jägermeister an. Von dieser Aenderung giebt Herr Drümel weder hier, noch im folgenden einen Grund an, vielleicht hat er vier Oberjägermeister in einer wohl eingerich-
p. 2 teten Hofstatt für zu viel gehalten. Um zu erweisen, daß der Ostiarius, welcher zuweilen auch summus ostiarius, und ostiariorum summus magister genennet wird, ein Conferenzminister und Trabantenhauptmann gewesen, führt Herr Drümel in der Anmerkung verschiedene Zeugniße aus Schriftstellern an; gegen welche sich verschiedenes vielleicht noch erinnern ließe.

Diese Hofbeamten hatten wirklich an denen Reichs-Angelegenheiten einen großen Antheil, und keiner von denselben stund unter dem andern.
3 Das Amt des Erzcanzlers war, daß von ihm alle Kaiserliche Befehle und Gnadenbriefe ausgefertigt wurden; unter ihm stund das Archiv, und die gesammte Geistlichkeit. Des Obersten Cämmerers Amt bestund in Besorgung der Schazkammer; der Groß-Seneschall hatte nach des Herrn Drümels Meinung mit denen Cron-Gütern, Domainen, und Regalien zu thun, der Comes Palatinus

tinus war Hofrichter. Dieser hatte nicht alle- p.4
zeit die Stelle des Premierministers, sondern wir 5
finden, daß zuweilen andere Hofbeamte diese
Stelle bekleidet, so wie auch zuweilen der Groß-
Seneschall, oder ein anderer, Großhofmeister
war. Aus diesen Hofbeamten bestund das Kai- 6
serliche Ministerium, und der Reichs-Rath, der
allemal um und bey dem König oder Kaiser war.
Sie waren Reichsvorsteher und besorgten die 7
Reichsgeschäfte zu Kriegs- und Friedenszeit. Al-
les dieses erhellet aus den Geschichten Kaisers
Carls des Großen und einiger seiner Nachfolger.
Da die Stellen und Aemter dieser Hofbeamten so 8
wichtig gewesen, so schlüßt Herr Drümel, daß es
gar natürlich gewesen, daß der Kaiser ihr
Ansehen mächtig unterstützet; dieses ist auch 9
die wahre Ursache der Hoheit, die die Reichsbe-
amten erlangt. Dieser Hoheit der Hofämter ohn-
geachtet, waren doch vornehme Herren, welche
lieber ohne dieselben bleiben, und nur als Reichs-
stände Sitz und Stimme auf den Reichstägen ha-
ben wollten; dergleichen war Welph, Herr von
Ravensperg, und Conradus Salicus. Von die-
ses letzten Zunamen bringt Herr Drümel eine
neue Meinung vor. Er glaubet, es hieße so viel 10
als Conrad der freye, und nicht Conrad aus
Franken. Dieser Zuname soll ihn von andern
gleiches Namens unterscheiden, welches nicht seyn
würde, wenn man ihn in der letzten und gemei-
nen Bedeutung annimmt, dazumal sein Compe-
tent zur Crone auch Conradus geheißen, und Her-

zog in Franken gewesen. Zu Bestärkung dieser besondern Meinung führet Herr Drümmel weiter nichts an, als daß er es aus der Beschaffenheit der Sachen so schlüsset, weil dieser Herr sich, ehe er Kaiser worden, aller Lehn- und Vasallen-Verbindung enthalten. Diese freye Herren hatten ihre Hofämter, wie die Könige und Fürsten, welches die Beyspiele der Welphen unter den Carolingischen Kaisern, und der Herren von Braun-
p. 11 schweig, ehe sie von Kaiser Friedrich dem zweyten in den Fürstenstand erhoben worden, klärlich bezeigen. Eben so hatten auch einige Prälaten und Grafen die vier ordentlichen Hofämter; daraus erhellet, daß der Beweiß der Staatslehrer von der fürstlichen Würde aus den Erb-Hofämtern ohne Kraft sey. Jedoch ist zu merken, daß die Hofämter der vornehmen Herren von dem Ansehen im Reiche nicht gewesen, in welchem die Erbbeamten der Fürsten stunden, die vom Kaiser verordnet waren.

13 Im zweyten Capitel werden die Eigenschaften der Erzämter nach Verlöschung des Carolingischen Stammes in Deutschland untersucht. Nach dem bisher angeführten waren die Hofbeamte unter den Carolingischen Königen zugleich Kaiserliche Minister und Räthe, und hatten großes Ansehen auf den Reichstägen. Deswegen scheinen die Herzoge, welche ihrer Herzogthümer wegen für die erste Glieder des Reichs angesehen seyn wollten, die Hofämter angenommen zu haben, damit sie ihr Ansehen mit desto wenigerm

Wieder-

Wiederspruch des Kaisers behaupten möchten. Dieses scheinet um desto mehr Grund zu haben, da die Churfürsten daher ihren Ursprung genommen. Die p. 14
Herzoge zogen den Nahmen und die Macht der Hofämter an sich, wurden Reichsvorsteher, hielten sich in ihren eignen Herzogthümern auf, und leisteten dem Kaiser nur Ceremonien-Dienste bey gewissen feyerlichen Handlungen und Festen. Nach Herr Drümels Meinung soll hierdurch jedermann auf die Gedanken gerathen, daß ein Churfürst als ein Reichsvorsteher zu beschreiben sey. Von den Zeiten Conrads des ersten bis auf Friedrich den ersten, finden sich zwo Hauptnachrichten von den Erzämtern. Die erste giebt uns Wittichind, da er die Herzoge nennet, welche bey dem Kaiser Otto dem ersten, da die Hofstatt in Lothringen war, die Erzämter verrichtet. Die andere ist beym Dirmar. Lib. IV. befindlich, da er gleichfalls die 4 Herzoge nennt, die bey dem Osterfeste, das Otto der III zu 15
Quedlinburg gefeyert, die Erzämter verwaltet. Nach den Zeiten Friedrichs I kommen 7 Erzämter 16
vor, die in der güldenen Bulle nach ihren Verrichtungen bestimmet worden; in dem Westphälischen Frieden ist das achte eingeführt worden, und das neunte ist noch nicht richtig, und beruhet nur auf der glücklichen Erfindung eines sinnreichen Publicisten. Um von den Eigenschaften der Erzämter einen deutlichen Begriff zu geben, legt Herr Drümel seinen 17
Lesern ein schema vor, welches sie bey demselben selbst nachzusehen belieben werden. Die demselben 18
beygefügte Anmerkungen sind folgende: 1) Ein

jedes

jedes Erzamt des Deutschen Reichs hat seinen Namen von einem hohen Hofamte der Fränkischen Könige und Kaiser, welches ein Directorium in Hofsachen führte. 2) Kein einiges Erzamt hat die Benennung von Tragung eines Ornatstückes. 3) Die Tragung eines Ornat-Stückes macht kein Erzamt aus. 4) Daher ist auch die Tragung der Insignien öfters geändert worden, daß doch das vorige Erzamt geblieben, und nicht transferirt worden. 5) Das Erzamt und Insigne haben keine natürliche Verwandschaft.

p. 19 Nunmehro kömmt Herr Drümel seinem Endzweck näher, und handelt im 3ten Capitel von dem Groß-Seneschall. Bey dieser Abhandlung glaubt er gründlicher und richtiger zu verfahren, wenn er von den Etymologischen Untersuchungen keinen Beweiß führet, sondern denselben allein auf die Geschichte gründet. Obwohl das Amt eines Erz-Seneschalls allezeit ansehnlich war, so wechselte
20 es dennoch ab, wie die Stelle eines Majordoms. In denen Allemanischen Gesetzen findet sich die älteste Nachricht von dem Seneschall der vornehmen freyen Herren in Deutschland, so wie in einigen andern Stellen von unterschiedenen Ober-Hofbedienungen der Fränkischen Könige von Carl dem Großen. Allein daraus kann man sich noch keinen vollkommenen Begriff von dem Amte eines Groß-Seneschalls machen. Aus der angeführten Stelle des Bischofs von Rheims Hincmars siehet man, daß der Groß-Seneschall die Verpflegung des ganzen Kaiserlichen Hofes gehabt habe,

bis

bis auf das, was dem Obristen Schenken, und
Obrist-Stallmeister zu besorgen oblag; dieses Hof-
amt hatte der Groß-Seneschall deswegen, weil er p. 21
das Haupt der Landpfleger, Landvögte und Rent-
meister war, welche die Crongüter und Doma-
nien zubesorgen hatten. Aus dem hohen Anse-
hen der Seneschalle schlüßt Herr Drümel, daß
ihr Haupt sehr mächtig gewesen; nicht weniger
schlüßt er hieraus, daß der Herzog von Lothringen 22
das hohe Amt eines Groß-Seneschalls in seinem
Herzogthum geführet. Manchmal war der Groß-
Seneschall an dem Hofe der Carolingischen Könige
und Kaiser zugleich Groß-Hofmeister, welches Herr
Drümel aus den Stellen schlüssen will, wo er præfe-
ctus mensæ oder Dapifer genennet wird, dergleichen
er in der Anmerkung d) anführt, wiewohl man
sich dieser Stellen auch eben sowohl gegen ihn
bedienen könnte. Nach Abgang des Carolingi-
schen Stamms blieb das Amt eines Seneschalls
noch in großem Ansehen, mit welchem auch Her-
zoge und andere große Herren vom Kaiser beleh-
net wurden. Also finden wir, daß Kaiser Al-
phonsus den Herzog von Lothringen zum Groß-Se-
neschall in Lothringen, uud andere Herren zu Groß- 23
Seneschallen in Burgundien gesetzt, welches letztere
Seneschallat die Grafen von Dauphine nachmals
geführt. Daß die Groß-Seneschalle manchmal
commandirende Generale gewesen, bezeigt das
Exempel des Groß-Seneschalls Aurulfi. Bey 24
denen Königen von Frankreich Carolingischer
Linie, auch nach Theilung der fränkischen Mo-

narchie,

narchie, wurde das Seneschallat beybehalten, so wie es von den Königen Carolingischen Stammes mit dem Majorat aller andern Hofämter beehrt wurde. Auch bey dem Könige von Engelland war der Seneschall ein hoher Hofbeamter und öfters Premier-Minister, und hatte die Jurisdiction in Königlichen Sachen, Majestäts Rechten, und Lehen. So wurden auch die von dem Könige in Engelland in Frankreich erberten Provinzen durch einen Seneschall mit großer Macht und Ansehen regiert, welcher auch in Abwesenheit des
p. 25 Königes ordentlich Statthalter war. Noch jetzo ist der Seneschall in diesem Reiche ein ausserordentlicher Richter in peinlichen Sache der Pairs; nicht weniger trägt er bey der Crönung dem Könige die Crone unmittelbar vor, wie solches sich aus dem Englischen Ceremoniel ergiebt. Wie beträchtlich die Stelle eines Groß-Seneschalls an dem Hofe der Könige von Schottland gewesen, zeigt ein merkwürdiges Stück der Schottischen Hofordnung, welches Herr Drümel aus des Skenæi Monarchia Scotiæ anführet.

26 Nachdem Herr Drümel bis hieher von dem Ansehen und Verrichtungen eines Groß-Seneschalls zur Zeit der Carolingischen Könige u. Kaiser gehandelt hat, so kömt er nunmehro im 4ten Cap. auf das
27 neue Amt eines Erz-Seneschall. Bey Einführung dieses Erzamtes ist nach seiner Meinung dahin zu sehen, was dem Erz-Seneschall vor ein Insigne zum Zeichen desselben, zu bestimmen sey. Es ist dieses entweder ein Ornatstück des zu crönenden Kaisers,

und

und ein Majestäts-Zeichen, oder ein Amtszeichen. Der Herr Autor will dem Erz-Seneschall von jeder Art eines anweisen. Das eine soll der Kaiserliche Stab, und das andere der bey den Erzämtern nicht ungewöhnliche Schlüssel seyn. Der Gebrauch des Stabs bey den Crönungen der Könige in Deutschland hat seine Richtigkeit. Wittechind im andern Buch seiner Annalium berichtet, daß der Churfürst von Maynz bey der Crönung Ottonis I. demselben Scepter und Stab mit besondern Worten gereicht, daraus sich ergiebt, p. 28
daß der Stab ein Kaiserliches Ornatstück von großer Bedeutung ist. Der Stab des Kaisers ist ferner ein Zeichen der Jurisdiction im Reich, daher die Auftragung des richterlichen Amts dadurch ausgedrückt wird, daß der Kaiser einem den Stab verliehen. Die Belehnungen mit dem Stabe sollen die Verleihung der Regalien anzeigen, und er ist bey Belehungen so wohl geistlicher, als weltlicher Fürsten gebraucht worden. Von beiden führt Herr Drümel Exempel aus verschiedenen Schriftstellern an. Der Schlüßel soll ein 29
Insigne des Erßseneschalls seyn, weil derselbe schon als ein Erzamts-Insigne im Gebrauch gewesen. Ob er gleich kein Majestäts-oder Amtszeichen ist, so glaubt Herr Drümel doch, allen Glanz und den hohen Begriff darinnen zu finden, welcher mit dem Erzamte vereiniget seyn muß. Da man noch andere Verrichtungen der 30
Erzämter findet, welche vor sich gehen, wenn der Kaiser von der Crönung zurück kommt, und ehe

er sich zur Tafel begiebt; und da die Erzamts-Ceremonien nicht eben bey der Tafel zum Dienste des Kaisers, sondern auch auser dem ihm zu Ehren geschehen; so meinet Herr Drümel, man könnte füglich noch eine andere Ceremonie einführen. Der angeführte Hincmar berichtet, daß die Reichung der Palmen bey der Crönung der fränkischen Könige sehr gewöhnlich gewesen, und führt auch die Worte an, mit welchen diese Cere-
p. 31 monie geschehen. Der hohe nnd prächtige Begriff der Palmen, der eigentlich, Großmuth nnd Sieg ist, bringt Herr Drümeln auf die Gedanken, daß es wohl angehen möchte, wenn auf dem Plaze, wo die Küche stehet, und wo der Haber liegt, und wo alle Erzamts-Ceremonien vorgehen, Palmzweige auf einem silbernen Geschirre auf den Tisch gestellet würden, von welchen der Erzseneschall einen Zweig, sammt demselben Geschirre, nehmen, und vor den Kaiser bringen solle. Das Schicksal der übrigen Zweige bestimmt Herr Drümel nicht; Wenn sie, wie der gebratene Ochse uud der Haber, dem Volke sollten Preiß gegeben werden, so möchte man zweifeln, ob dasselbe eben solche hohe Begriffe davon haben, und sich mehr um dieselben, als um die andern preisgegebenen Victualien zausen würde. Ob gleich Herr Drümel keinen Schrifisteller anführt, welcher dieser Verrichtung des Erzseneschalls Meldung thäte, und wir auch nicht einsehen können, wie sich dieselbe zu dem Amte des Erzseneschalls schickt; so können wir

doch

doch nicht umhin, die sinnreiche Erfindungskraft des Herrn Verfassers zu bewundern, der alles zusammen sucht, wodurch er das Amt seines Erz-Seneschalls prächtig und erhaben zu machen glaubet.

In dem 5ten Capitel wird den vermuthlichen Einwürffen wegen des Ertzamtes des Seneschalls begegnet, und ein Beweiß beygebracht, daß der Ertztruchseß der Ertzhofmeister sey. Herr Drümel glaubt, diejenigen, welche des Herrn Canzlers von Ludewig Erläuterte güldene Bulle lesen, möchten ohne Zweifel die daselbst vorkommende Lehre, daß der Ertztruchseß uud Erzseneschall einerley Amt habe, vor richtig halten, deswegen will er die wahre Bedeutung des Worts Ertztruchseß darthun, hernach die Verrichtung seines Amts zeigen, und den Unterschied desselben und des Ertzseneschalls aus einander setzen. Bey Untersuchung der Hofgebräuche finden wir, p. 32 daß die Personen, welche die Speisen zur fürstlichen Taffel bringen, Truchseße, auf Lateinisch Dapiferi oder infertores, genennet werden, und der Erztruchseß wird Archidapifer oder schlechthin Dapifer genennet, woraus aber noch nicht folget, daß er weiter nichts als das Haupt der Truchsesse sey; Denn die Scribenten pflegen die Häupter der Oberhofämter oft nur mit dem Namen eines Theils ihrer Unter-Amtleute zu benennen. z. E. Der Oberste Cämmerer, der ein großes Departement gehab., wird dennoch von den Scribenten cubicularius genennet. Der Seneschall,

dessen Oberamt zu Zeiten Carls des großen sehr weitläuftig gewesen, indem er zugleich Oberhofmeister war, wird dem ohngeachtet von Rheginone ad an. 786 Princeps coquorum genennet, welcher Titul von einem geringen Theile der Unterbeamten entlehnet ist. Erztruchseß bedeutet zwar dem Worte nach das Haupt der Truchseße, allein der wahre Umfang seines Oberamts ist dadurch uoch nicht ausgedruckt. Herr
p. 33 Drümel hält also dafür, daß der Truchseß und Dapifer keinen Küchenmeister andeute, weil Truchseß und Küchenmeister, als zweyerley Personen und Aemter, vorkommen, welches durch einige Stellen bestärket wird, vielmehr glaubt er, daß der Truchseß den Hofmeister bedeutet, unter welchem auch das Küchenamt stehet. In den Diplomatibus und andern Urkunden, worinnen der Erb-Reichs-Aemter oder fürstlichen Erbämter gedacht wird, finden sich diese 4 Benennungen: Dapifer, Marescallus, Camerarius, Pincerna; allein in andern Kaiserlichen Diplomatibus, worinn eben dieselben verordnet werden, stehet an Statt des Worts Dapifer die eigentliche Benennung, und woraus die eigentliche Erklärung dieses Worts zu nehmen ist. Das Diploma Kaisers, Ludewig V, vom Jahr 1339, worinnen das Herzogthum Geldern errichtet wird, sezt an Statt Dapifer, Oeco-
34 nomus; Unter den Erb-Aemtern des Stifts Paderborn, heist der Dapifer, aulæ magister. Nach Herrn Drümels Meinung soll auch das Wort Dapifer in einer Stelle des Alberici ad

an. 696.

an. 696 für Major domus gesezt seyn ; Aus diesem allen ergiebt sich, daß der Truchseß eigentlich der Hofmeister heißen sollte. Dieses Amt war nicht zu allen Zeiten von einerley Inbegriff, denn manchmal hatte der Hofmeister nur die Verpflegung der Hoffstatt und des Monarchen zu besorgen, zuweilen hatte er außerdem auch noch die Aufsicht über alle Hofanstalten, Ordnungen und Ceremonien. In dem angeführten Lehn- p. 35
briefe bedeutet das an Statt Dapifer gesetzte Wort Oeconomus die Hofmeister-Stelle, woraus natürlich folget, daß das Wort Dapifer den Hofmeister anzeiget. Da endlich die Güldene Bulle den Erzämtern das Directorium aller Kaiserlichen Hofämter zugestehet, so will Herr Drümel daraus schlüßen, daß der Archidapifer in der Güldenen Bulle der Erzhofmeister ist: Weil nämlich, spricht er, der übrigen Erzämter Directorium außer allem Zweiffel stehet; so muß dem Erztruchseß das Directorium des Hofmeisterstabs zugehören, und er der wahre Erzhofmeister seyn. Wie richtig dieser Schluß sey, mögen unsere Leser selbst urtheilen.

Im lezten und 6ten Capitel wird von dem Unterschiede des Hofmeisters und Seneschalls gehandelt. Es ist ausgemacht, daß der Majordom und Hofmeister einerley ist. Der Seneschall steht als ein besonderer Beamter neben dem Majordom, dahero müßen der Seneschall und Hofmeister zweyerley Aemter haben. Der Hof- 36
meister sorgte für die Ausgaben zum Dienst des

Kaisers und der Hofstatt, der Seneschall vor die Provisionssachen. Der Hofmeister hatte das Directorium über den Kaiserlichen Hof; der Seneschall war Großlandhofmeister, das Haupt der Landpfleger, Landvögte, Landdroste, Landrichter und
p. 37 Rentmeister. Die Scribenten unterscheiden den Dapifer und den Seneschall (œconomum sæcularium) bey den Stiftern. Jener hat die innere Verfaßung und Verpflegung des Stifts und Bischofs zu besorgen; der Seneschall, œconomus sæcularium oder temporalium, hat die Landes-Administration, den Gerichtszwang und den
38 Kriegs-Staat. Dem Hofmeister werden die Befugniße der Stifter abgesprochen, welche dem Seneschall zugehören. Es wird dieses durch ein Exempel eines Dapiferi von Corbey erläu-
39 tert. Endlich unterscheidet sich auch der Großseneschall von dem Hofmeister durch die zu seinem Stabe gehörige Unteramtleute. Von der Zeit aber, da das Amt des Landhofmeisters, oder Seneschalls, und Haushofmeisters, oder Dapiferi, vereinigt zu werden pflegte, sind die eigentlichen Benennungen oft von den Scribenten verwechselt worden. Daher bedeutet Seneschall in manchen Stellen, 1) der eigentlichen Bedeu-
40 tung nach den Landhofmeister, 2) den Haushofmeister, 3) beyde zusammen; Dapifer bedeutet also auch 1) nach seiner eigentlichen Bedeutung den Haußhofmeister, 2) aber auch den Landhofmeister.

Und

Und wie Seneschall in seiner eigentlichen Bedeutung den vornehmsten Kriegs- und Staats-Minister des französischen Hofes vor Zeiten anzeigte; so hatte auch das Wort Dapifer eben die Bedeutung, indem die Seneschalle der Crone Frankreich sich bald Seneschall, bald Dapifer, unterschrieben. Herr Drümel glaubt nunmehro, daß, wenn man den Groß-Seneschall mit einer jezo üblichen Benennung bezeichnen wollte, man ihn bequem und richtig einen Großlandhofmeister nennen könnte; und ist bey sich überzeugt, sehr deutlich und gründlich bewiesen zu haben, daß der Einführung des Erzhofmeisteramts kein erheblicher Einspruch gemacht werden könne, und daß das Erzlandhofmeister-Amt von großer Bedeutung sey. In den gleich auf die Abhandlung von dem Seneschall folgenden addendis verspricht er das Problema, daß der Erztruchseß Erzhofmeister sey, nächstens weiter auszuführen. Hierauf sind einige Stellen aus des Herrn Canzlers von Ludewig Erläuterung der Güldenen Bulle, in welchen von den Erzämtern gehandelt wird, eingerückt, und von Herr Drümeln mit Anmerkungen versehen worden, die wir aber unsern Lesern selbst nachzusehen überlaßen.

Den Beschluß macht der ganz beygefügte Brief des Erzbischoffs Hincmars von Rheims de ordine palatii. Uebrigens wollen wir dem Herrn Rector seine Belesenheit nicht absprechen, die er durch sehr viele angeführte Stellen der Scribenten bewiesen; doch können wir ihm nicht ver-

halten, daß sich sehr viele darunter befinden, deren man sich mit mehrerem Grunde gegen ihn bedienen könnte. In dem Capitel, wo er seinen neuen Erz-Landhofmeister aufführet, sind sie nicht so häufsig; er würde aber wohl gethan haben, wenn er an unterschiedenen Orten, bey welchen mancher einen kleinen Zweiffel bekommen möchte, Beweise aus Schriftstellern angeführt hätte. Giebt es nicht ohnedem viele, die so hartnäckigt sind, nichts ohne Beweis anzunehmen? Seinem in der Vorrede gethanen Versprechen gemäß, hat er sich aller etymologischen Untersuchungen mit Fleiß enthalten, weil dieselben, wie er spricht, bey Niemand zu einem Beweiß dienen, als der Grillen und Schulsubtilitäten für schöne Sachen hält. Und einem Erfinder eines neuen Erzamtes würde es nicht wohl anstehen, sich mit dergleichen Kleinigkeiten zu beschäftigen. Indeß wollen wir erwarten, ob der neue Erz-Landhofmeister mit seinen Palmenzweigen ein glücklicheres Schicksal, als der Erz-Domainen Meister, haben werde.

Akademische Abhandlungen.

Leiden.

Am 20 August vorigen Jahres erhielt Herr **Nicolaus Ten Hove**, aus Haag, die Doctorwürde in der Rechtsgelahrheit, durch Vertheidigung seiner Inauguraldisputation de infamia, die $3\frac{1}{2}$ Bogen stark ist.

Sie besteht aus 5 Capiteln. Im ersten wird gezeigt, was und wie vielerley die Ehrlosigkeit sey: im andern wird von denen Personen gehandelt, auf die die Ehrlosigkeit in den Gesetzen gesetzet ist: im dritten von den Wirkungen der Ehrlosigkeit: das vierte lehret, wie die Ehrlosigkeit vermieden und suspendiret werde: das fünfte und letzte aber erkläret die leuis notæ maculam, und ihre Wirkungen. Dis ist der kurze und vollkommene Begriff von dieser Abhandlung. Wir können weiter nichts davon sagen. Wir müsten entweder die Pandekten selbst de his, qui notantur infamia, oder wenigstens Westenbergs und Heineccii Compendia abschreiben. Denn weiter hat der Verfasser nichts gethan, als dasjenige beygebracht, was in allen Compendiis steht. Man darf also hier nichts suchen, als die bekanntesten Sätze aus dieser Materie. Nur ist der Verfasser um deswillen zu loben, daß er darinn lauter Wahrheiten vorgetragen, und doch wenigstens dadurch sich von andern unterschei-

det, die, wie er, in ihren Abhandlungen die bekanntesten Sätze aus den Compendiis der Welt vor Augen legen, denenselben aber doch den Schein der Neuigkeit und Seltenheit zu geben, und ihren Abhandlungen den Titel einer auserlesenen Abhandlung zu verdienen, vermeinen, wenn sie ihre eignen, wiewohl grundfalsche, Gedanken mit einmischen.

Utrecht.

Am 2 September vorigen Jahres vertheidigte Herr **Adrian Kölans**, um die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit zu erlangen, eine Abhandlung de ordine judiciorum, die bey Brödelet auf 9 Bogen gedruckt ist.

In den Römischen Alterthümern, und der Rechtsgelahrheit ist die Materie von der Gerichtsordnung eine der wichtigsten und nützlichsten, aber auch zugleich eine der intricatesten, die daher noch vieler Untersuchung bedarf, ohngeachtet einige einzelne dahin gehörige Stücke von den gelehrtesten Leuten gründlich untersucht und gelehrt abgehandelt worden sind. Man wird sich also von dieser gegenwärtigen Abhandlung etwas gutes versprechen, wenn man nur nach dem Titel urtheilet. Allein wir müssen bekennen, daß wir nichts darinn angetroffen, dadurch der Verfasser

fasser seine Schrift von der gemeinen Art unterscheide. Was man in den gemeinen Compendien von den Alterthümern oder Pandekten findet, kann man auch hier suchen. Man wird sich auch nicht betrügen, wenn man viele alte und zu unsern Zeiten längst verlachte Irrthümer annoch hier erwartet. Wir wollen daher nur die Oberfläche dieser Abhandlung berühren, weil man daraus das andere, das ohnedem schon jedermann bekannt ist, den Augenblick erkennen wird. Das erste Capitel handelt von den verschiedenen Gerichten der Römer, und zeigt, wer dieselben von Zeit zu Zeit ausgeübt habe. Man findet darinnen von der Gerichtsbarkeit der Könige, der Consuln, Prätorn, und der Eintheilung der Gerichte, das bekannteste. Im zweyten Capitel wird die Verfassung der Römer in Ansehung der in jus vocationis vorgetragen; es wird gelehret, wie und an was für Personen und zu was für Magistratspersonen diese Vorladung habe geschehen können und müssen, wie auch die competentia fori und judicis, nach dem Muster der gemeinen Lehrer, erkläret. Cui non dictus Hylas? Im dritten Capitel lieset man von der editione libelli, und was dahin gehörig. Das vierte ist der Vacationi, das fünfte der Bestellung eines Richters gewidmet. Das sechste Capitel faßet die Lehre von der Litiscontestation in sich; wobey der Verfasser die schönste Gelegenheit gehabt hätte, aus den Römischen Rechten und Alterthümern artige Untersuchungen anzustellen, wenn er

sich

sich hätte von dem gemeinen Wege entfernen wollen. Denn die Litis Contestatio Romana ist bis jetzo noch vielen Schwürigkeiten und Dunkelheiten unterworffen, weil in dieser ganzen Materie ein jeder sich an dem hat begnügen lassen, was er bey seinen Vorgängern gefunden. Es schreibt immer einer den andern getreulich ab; und keiner geht auf den Grund, daß man sich also nicht wundern darf, daß man diese Sache, seit dem man das Römische Recht aufzuklären angefangen, in kein besseres Licht gesetzt hat, als es die allererstен gethan haben. Das siebente Capitel betrift die Beweisführung, deren Eintheilung ꝛc. worauf endlich im achten Capitel von dem Ausspruch des Richters, im neunten von der Appellation, im zehnten von der Execution folget.

Ein großer Theil der hier ausgeführten Materie ist viel gelehrter und gründlicher abgehandelt in der von uns im vorigen Jahre (*) recensirten Disputation Herrn **Anton Henr. van Hees** de his, quæ antiquitus apud Romanos inter litigatores ante litis contestationem fiebant, die der Verfasser sich darinn hätte zu Nutzen machen können: Zu geschweigen, daß viele andere hieher gehörige Dinge in andern gelehrten Werken und Schriften viel besser erläutert worden, die dem Herrn Verfasser unbekannt gewesen sind; z. E. nur eine anzuführen, in Schultings Diss. de recusationejudicis.

Witten-

(*) Siehe des 1sten Bandes 3tes Stück.

Wittenberg.

Am 18ten März dieses Jahres vertheidigte, unter dem Vorsitze des berühmten Herrn D. und Professor **Ernst Martin Chladenii**, Herr **Christian Traugott Pauli**, aus Maralissa in der Lausitz, im juristischen Hörsaale, eine Abhandlung, die den Titel führet: Jus viduae doariae an sit merus ususfructus. Die Schrift ist bey Schlomachen auf 3 Bogen gedruckt.

Der Herr Verfasser nennt viduam doariam, la Douairiere, nach dem Exempel der Französischen und einiger anderer Rechtsgelehrten, eine Witbe, der aus des Mannes Gütern gewisse Einkünfte, zum Leibgedinge, ausgesetzet worden sind; wie man denn auch doarium für doralicium findet. Die Rechte einer solchen Witbe in ihrem Leibgedinge sind zwar von vielen großen und scharfsinnigen Rechtslehrern gründlich abgehandelt und ausgeführet worden; man findet aber doch unter diesen Rechtslehrern in eben dieser Materie so viel Widerspruch und Uneinigkeit, als nicht leicht in einem andern Punkte. Die Ursache davon ist ohnstreitig diese, daß ein Theil, zu Erläuterung des Leibgedinges und Entscheidung der dahin gehörigen Fragen, lediglich die Grundsätze des Römischen Rechts anwenden, andere aber dasselbe nach den deutschen Gebräuchen und Sitten beurtheilen und erklären. Die verschiedenen und einander zuwiderlauffenden

Grund-

Grundsätze haben nothwendig auch unterschiedene Schlüsse zeugen müssen. Es hat also in diesem Stücke unserer Rechtsgelahrheit nicht anders gehen können, als es in vielen andern, darinn man theils Römische, theils Deutsche Grundsätze angenommen, gleichfalls ergangen ist: daß nämlich eine große Ungewißheit, und eine Menge einander widerstreitender Meinungen darinnen erwachsen ist. Und dieß ist eine Folge von der heutigen Art, die Rechte zu lehren, und zu lernen; da man die Römischen und deutschen Rechte in einem und demselben Buche und aus einerley Grundsätzen vorträgt, und also beyde mit einander vermengt; ohne daß man von jedem insbesondere seine gehörigen Gründe und Ursachen zeigt. Andere Ursachen hat das Römische Recht, andere Gründe aber das Deutsche; weil die Gesetze in einem jeden Staate sich nach der Verfassung desselben, nach den Erfordernißen der Zeit, nach dem Clima, dem Character der Einwohner, u. a. m. richten müssen. Man hat aber zu unsern und zu unserer Väter Zeiten die Jurisprudenz, der Bequemlichkeit der Lernenden leicht, und für die Kürze der akademischen Zeit, klein machen wollen; man hat daher alles zusammen gemenget, was man annoch für dienlich und nützlich erachtet; man lehret, und lernet in jedem Stücke das Römische und Deutsche auf einmal, und ziehet sie aus einerley Grundsätzen. Daher kommt es, daß man in solchen Punkten die lediglich aus Römischen Gesetzen herrühren,

aus

aus Deutschen Grundsätzen raisonniret, und im Gegentheile die Deutschen Rechte aus Römischen Principiis herleitet, und also so viel juristische Centauros zur Welt bringt.

In der Lehre von dem Leibgedinge haben die Rechtslehrer auf eben diese Art in Ansehung der Frage verfahren, ob man das Leibgedinge zum Eigenthume, oder zum Nießbrauch rechnen sollte. Die das Römische Recht bey dem Leibgedinge zum Grunde legten, welches doch blos aus Deutschen Sitten seinen Ursprung hat, machten es zu einem solchen Nießbrauche, wie man in den Römischen Rechten findet. Warum nicht? Man sahe ja, daß die Witbe das Recht dadurch bekömmt, von einem Gute des Mannes die Nutzungen zu ziehen, und daß dieses Recht mit dem Tode der Witbe aufhöret, und das Leibgedinge also an den Erben des Mannes zurück fällt. Diese Meinung behauptete insbesondere der große Sächsische Rechtslehrer, **Benedict Carpzov.** Alles, was man in den Römischen Gesetzen vom Nießbrauche findet, wird von ihm auf das Leibgedinge angewendet; dem die meisten Rechtslehrer gefolget sind. Man leugnet also, daß die Witbe auf dem Leibgedinge einen Theil des Eigenthums habe, und also berechtiget sey, etwas freyer mit dem Leibgedinge zu verfahren. Diese Meinung widerlegt der Herr Verfasser in gegenwärtiger gelehrten Abhandlung, und erweiset, daß eine Witbe auf ihrem

rem Leibgedinge einen Theil des Eigenthums, ein dominium vtile, habe.

Will jemand die Gründe wissen? Erstlich sagt Carpzov selbst, weil das Leibgeding an Statt und zur Vergeltung des Heurathsguts ausgesezt wird, so muß das Leibgeding eben die Rechte haben, die dem Heurathsgute zustehen. Folgt nicht also selbst wider die Carpzovische Lehre von dem Nießbrauch des Leibgedinges, aus seinen eignen Grundsätzen, daß das Leibgeding ein dominium vtile der Witbe zuwege bringe? Denn der Mann wird Eigenthumsherr über das Heurathsgut, also muß es die Frau auch über das Leibgedinge werden. Noch ein größerer Beweiß ist im Sächsischen Landrecht II, 21. worinn die Frau in Ansehung ihrer Leibzucht mit dem Vasallen verglichen wird; welcher allerdings ein dominium vtile hat. Anderer Texte des Schwäbischen und Sächsischen Rechts zu geschweigen, darinn dieser Satz bestätiget wird. Damit aber Niemand auf die Gedanken gerathen möge, als wenn die ganze Sache endlich auf einen Wortstreit hinauslauffe, so bemüht sich der Herr Verfasser durch Exempel zu beweisen, wie nützlich es sey, diese Frage auszumachen. Denn wenn die Leibzucht nur ein Nießbrauch ist, so kann sich die Frau nach dem Tode des Ehemannes nicht selbst in den Besitz desselben setzen, ohne erst den Erben des Mannes darum ersucht zu haben, sondern sie muß Restitution thun, und wird auch wohl noch sonst straffällig. Ist es aber ein dominium vtile,

so

so kann sie allerdings eigenmächtig den Besitz davon ergreifen; wie denn auch in Churſachſen durch eine Conſtitution Auguſti dieſes ausdrücklich verordnet worden. Ferner, iſt das Leibgedinge ein Nießbrauch; ſo muß die Frau Vorſtand deswegen thun, wie es die Römiſchen Geſetze erfordern; und wie Carpzov und andere meinen: iſt es aber ein dominium vtile; ſo iſt das nicht nöthig. Wiewohl auch nach Römiſchen Rechten nicht einmal des geſetzmäßigen Nießbrauches wegen Caution beſtellet werden muß, und alſo auch nicht einmal aus dieſem Fundamente Caution von der Witbe gefordert werden kann; da, wenn man auch einen Nießbrauch aus dem Leibgedinge machen will, doch wenigſtens zugeſtanden werden muß, daß es ein geſetzmäßiger Nießbrauch ſey. Endlich wenn man die Meinung annimmt, daß die Leibzucht ein Nießbrauch ſey, ſo muß man auch behaupten, daß der Frau darinn nicht zuſtehe, zu ihrem Nutzen, oder zu ihrer Bequemlichkeit, etwas zu verändern, welches doch in den Deutſchen Geſetzen in der Leibzucht ausdrücklich zugeſtanden wird, da es in Römiſchen Geſetzen dem Nießbräucher verboten iſt. Dieß ſind die Gründe, wodurch der Herr Verfaſſer die Wichtigkeit dieſer Frage darzuthun bemüht iſt, daß man es nicht für einen bloßen Wortſtreit halten dürfe. Ohngeachtet wir überzeugt ſind, daß zu Entſcheidung vieler Streitfragen bey dem Leibgedinge viel darauf ankomme, was man demſelben für eine Claſſe des dinglichen Rechts an-

weiſet; ſo können wir doch nicht umhin zu geſtehen, daß uns noch dünket, man habe keinen Grund, warum man ein dominium vtile behaupten wolle. Es iſt überhaupt kein Grund vorhanden, warum man eine Eintheilung des dominii machen ſolle: in den Geſetzen ſelbſt findet man nicht ein Wort vom dominio vtili und directo, ſondern dieſe nennen allemal dasjenige, was die Rechtslehrer dominium vtile heiſſen, nur uſumfructum, und das andere ſchlechtweg dominium. Selbſt feudum wird in den Longobardiſchen Rechten uſusfructus genennet. Warum ſoll alſo nicht auch die Leibzucht ein Nießbrauch ſeyn? Freylich muß man nicht alles dasjenige auf die Lehen, und Leibgedinge ziehen, was in den Römiſchen Geſetzen von dem uſufructu legato geordnet iſt. Allein man hat ja auch Gattungen von Nießbrauch ſelbſt in dieſen Geſetzen, die von jenem ſehr weit unterſchieden ſind. Doch dieß würde ein Wortſtreit ſeyn. Der Herr Verfaſſer iſt eben dieſer Meinung. Die Rechtslehrer haben dieſe Benennungen erfunden, um die Lehre leichter zu machen. Ob ſie ihre Abſicht erreicht haben, oder nicht, iſt eine andere Frage. Unterdeſſen ſind ſie einmal da; und man kann ſie nicht wieder vertreiben.

Uebrigens iſt der Vortrag, und die Schreibart des Herrn Verfaſſers auch hierinn ſeinen andern Schriften ähnlich, und angenehm zu leſen; ſeine Beleſenheit aber wird auch hier ſattſam bemerkt.

In

In eben diesem Monate des jetzlauffenden Jahres vertheidigte Herr **Friedrich Ludwig Ettmüller**, aus Zittau, unter dem Beystande des Herrn Hofrath und Prof. D **Christoph Ludwig Crells**, auf der juristischen Catheder eine gelehrte Abhandlung, worinn Observationes de Communione necessaria & indissolubili vorgetragen werden. Sie ist bey Scheflern auf 4 Bogen gedruckt.

Den Grund zu dieser Abhandlung hat Paullus in L. 19. §. 1. D. Commun. dividundo an die Hand gegeben. Die Stelle ist folgende: De vestibulo communi binarum aedium arbiter communi dividundo, invito utrolibet, dari non debet; quia, qui de vestibulo liceri cogitur, necesse habet interdum, totarum aedium pretium facere, si alias aditum non habet. Die Gesetze und Ausspruche der Juristen favorisiren zwar der Trennung der Gemeinschaft, und es kan daher keine Compagnie dergestalt aufgerichtet werden, daß sie ewig dauern sollte, welches mit der gesunden Vernunft, und dem ersten Ursprunge des menschlichen Geschlechts vollkommen übereinkömmt. Denn da im Anfange wegen der geringen Anzahl Menschen alle Dinge allgemein waren, und ein jeder so viel davon brauchen und genießen konnte, als er nur wollte; ob man gleich keine communionem affirmativam, sondern nur negativam behaupten kann: so hat doch die gesunde Vernunft und die Nothwendigkeit die Menschen gar bald gelehret, daß es nö-

thig und zuträglich sey, von dieser Gemeinschaft abzugehen, und das Eigenthumsrecht einzuführen. Dem allen ohngeachtet finden wir noch Fälle, da es annoch nicht nur eine natürliche, sondern auch eine nothwendige Gemeinschaft giebt, die unzertrennlich ist. Diese hat ihren Grund entweder in dem statu personarum, oder in dem Rechte einiger Dinge, die dergestalt mit einander verknüpft, und vielen zugleich nothwendig sind, daß man keine Absonderung vornehmen kann. Aus dem statu personarum findet sich eine solche Gemeinschaft in dem Familien- und Hausstande, darinn die Eheverbindung, die Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, selbst von der Natur gleichsam mit einem unzertrennliche Bande geknüpft sind. Was für eine Macht kan die natürliche Verbindung der Mutter mit ihren Kindern aufheben? Dieses haben die Verfasser der geistlichen Canonum wohl eingesehen, daß sie, gleichsam der Natur nachzuahmen, verordnet haben, die Mutterkirche solle auf keine Weise von der Tochter abgesondert werden, sondern beyde in einer beständiger Verbindung, und gegenseitigen Obliegenheiten, verbleiben. Eine ähnliche Verordnung des canonischen Rechts trift man auch in der Verbindung der Bischöffe und anderer Geistlichen mit ihren Kirchen an. Man sezt, diese Verbindung sey gleichsam eine Ehe der Geistlichen mit ihren Kirchen, und wie die Ehen unzertrennnlich sind, so müße auch diese Verbindung niemals aufgelöset werden; daher es nach dem

dem canonischen Rechte keinem Geistlichen frey stehet, seinem Amte von freyen Stücken zu entsagen, oder ohne wichtige Ursache eine Veränderung vorzunehmen.

Ferner sind die Pupillen und Minderjährigen in einer solchen nothwendigen Gemeinschaft in Ansehung der liegenden Grundstücke, die ihnen gemeinschaftlich zugehören, die sie nicht aufheben können. Denn es stehet ihnen nicht frey, eine Theilung vorzunehmen, woferne nicht ein Mündiger, der zugleich Theil daran hat, darauf dringet. Nicht weniger müssen die Vormünder oder Curatores, wenn ihrer mehr als einer für einen Pupillen oder Minderjährigen bestellet sind, in dieser gemeinschaftlichen Vormundschaft nothwendig und beständig verbleiben, und können ordentlicher Weise nicht eher davon los kommen, als nach abgelegter Rechnung. Einige Gesellschaften und Verbindungen sind unzertrennlich, weil es das Gesez verbietet, vornehmlich im Staatsrechte. So kan z. E. das Recht der Republiken, das Bürgerrecht, und das Collegialrecht dann und wann nicht aufgehoben werden; welches ursprünglich von den Verträgen herkömmt: Daher denn auch eingeführet worden seyn soll, daß diejenigen, die Erlaubniß sich wegzubegeben erhalten haben, ein gewißes Abzugsgeld erlegen müssen. Ferner sind einige gemeinschaftliche Dinge der Privatpersonen untheilbar, weil es das Gesez untersaget. Dahin gehören vornehmlich die mit einer und derselben Ab-

gabe belegten Aecker, damit nicht die Abtragung der Gaben durch die Theilung vermenget und verwirret werde; wie dieses in Churſachſen durch das Mandat von Vereinzelung der Pertinenzſtücken ausdrücklich verordnet iſt. So iſt auch die Gemeinſchaft der Erben nothwendig nach der Einlaßung und Antwort des Erblaßers, hauptſächlich in Anſehung eines Pfandes oder Depoſiti, das dem Erblaßer iſt aufzuheben gegeben worden, und ſo oft einem dritten daran gelegen iſt. Gleichwie nun diejenigen gemeinſchaftlichen Dinge, vermöge eines Geſetzes, nicht getheilet werden dürffen, ſo oft es der Nutzen des Staats, oder der Privatperſonen, oder endlich das Intereße eines dritten erfordert; alſo giebt es auch gewiße Dinge, deren Theilung entweder die Natur ſelbſt, oder die geſunde Vernunft verbietet. Dergleichen Dinge ſind diejenigen, die ihrer Natur nach nicht getheilet werden, und doch allen und jeden nüzen können. Dieſe müſſen in einer beſtändigen Gemeinſchaft verbleiben, wenn jemand ſeinen Antheil daran nicht will fahren laßen. Hieher werden nächſt denen Dingen, die nach dem natürlichen Rechte allen Menſchen gemein ſind, und allen und jeden Menſchen zum unſchädlichen Nuzen dienen können, gemeinſchaftliche Teſtamente, Archive, ein gemeinſchaftlicher Eingang zu zwey Häuſern, davon Paullus in der zum Grunde gelegten Stelle redet, gemeinſchaftliche Servituten, u. ſ. w. gerechnet. Dieſe Dinge ſind allen nüzlich, wenn

ſie

sie gemeinschaftlich sind, unnüze hingegen, wenn sie getheilet würden. Zuweilen legt ein Testator seinen Erben oder Legatariis die Nothwendigkeit auf, in Ansehung gewißer Dinge in einer beständigen Gemeinschaft zu verbleiben. Und diese müssen allen gemein bleiben. Auf gewiße Art sind die Fideicommissa Familiæ allen denen gemein, denen zu Gefallen sie von dem Testator angeordnet sind; wiewohl diese doch in gewißen Fällen, um gewißer Ursachen willen, aufgehoben werden können. Wenn aber zwischen Privatpersonen ein Vertrag geschloßen worden, daß die Gemeinschaft oder Compagnie beständig dauern solle, so hat dieses die Wirkung, daß man ohne wichtige Ursache davon nicht abgehen darf, oder das Interesse bezahlen muß.

Nachdem wir den Innhalt dieser gelehrten Abhandlung getreulich angezeiget haben, so überlaßen wir es unsern Lesern, darüber ein Urtheil zu fällen. Wir unserer Seits haben bey Durchlesung derselben viel Vergnügen empfunden. Die Schreibart ist zierlich, und annehmlich.

Leipzig.

In vergangener Ostermeße hat Langenheim Herrn Christian Heinrich Breunings, beyder Rechten Baccalaurei, Epistolam ad Legum Cupidam juventurem, worinn zugleich de SCto gedrukt,

Modestiano ad Cap. I. Dig. de fugitivis, wie die Ueberschrift lautet, gehandelt wird, auf 1 Bogen.

Der heil. Kaiser Justinian lud die jungen Studiosos juris zu Erlernung seiner Institituten durch die vorgesezte Epistolam ad Legum cupidam juventutem ein. Der Herr Baccalaureus Breuning, als ein neuer Justinian, ladet die rechtsbeflißene Jugend zu Erlernung der Rechte, unter seiner Anführung, gleichfalls durch eine solche epistolam ad Legum cupidam juventutem ein. Wir müssen bekennen, daß wir nach Erblickung des Titels mit der grösten Begierde diesen Bogen ergriffen haben, um uns daraus zu unterrichten, was das Senatus Consultum Modestianum für ein Ding sey. Es war uns wenigstens ganz etwas unerhörtes und fremdes den Namen Modestianum zu lesen, weil wir niemals etwas in den Römischen Alterthümern und Historie von einer gente Modestia gehöret, oder gelesen hatten. Denn nach der Lateinischen Form muß das Wort Modestianum von Modestius herkommen; wie Claudianum von Claudius, Trebellianum von Trebellius, &c. Nachdem wir aber einen Blick in die erste Seite gethan hatten, so fanden wir, daß der Herr Verfasser das SCtum meine, welches unter dem Consulat Modesti gemacht worden seyn soll; von dem wir geglaubt hatten, es müste SCtum Modestinum heißen, wenn man seine Benennung nach dem Namen des Consuls formiren wollte. In dieser Meinung hatte uns vorlängst der Name des berühmten Juristen Modestini

destini bestärcket, welcher Name ohnstreitig wegen einer Adoption von Modestus formiret worden, wie von Marcellus, Marcellinus. Ohngeachtet wir nun wohl zugeben, daß man allenfalls Exempel für das Gegentheil anführen könnte, und daß also der Herr Baccalaureus Grund genug dazu gehabt haben kann; so wissen wir doch auch, daß es hierinnen alles auf den tyrannischen Gebrauch ankömmt. Doch wir wollen uns hierbey nicht länger aufhalten. Das also genannte SCtum Modestianum wird vom Ulpiano in L. 1. D. de fugitivis erzählet: Hoc SCtum, sagt er, aditum dedit militi vel pagano ad investigandum fugitivum in prædia Senatorum vel paganorum; cui rei etiam prospexerat Lex Fabia & *SCtum Modesto Consule* factum. Es ist unter den Gelehrten, die die Geschichte des Römischen Rechts abgehandelt, oder sich sonst damit beschäftiget haben, eine streitige Frage, wer, und zu welcher Zeit der Modestus Consul gewesen sey? Die meisten halten mit Cujacio dafür, daß es der Modestus sey, der An. 980 mit Probo Consul gewesen ist. Allein diese Meinung will dem Herrn Verfasser durchaus nicht gefallen, weil sie mit der Zeitrechnung, und der Erzählung Ulpiani nicht übereinstimme. Ulpianus hat hauptsächlich unter dem Kaiser Alexander geblühet, ist unter ihm Præfectus Prætorio gewesen, und umgebracht worden. Allein die Bücher ad Edictum, woraus die oben angeführte Stelle von diesem SCto genommen ist, soll er

nach der Meinung des Herrn Verfassers, der hierinn mit den meisten Gelehrten übereinstimmet, lange vorher, nämlich unter dem Kaiser Caracalla geschrieben haben, weil er ihn öfters darinn Imperatorem noſtrum nennt; welches anzeigen soll, daß der Kaiser dazumal noch am Leben gewesen sey. Wenn nun Caracalla, unter dessen Regierung Ulpianus schon von diesem SCto Modestiano (es wird uns erlaubt seyn, es mit dem Herrn Verfasser also zu nennen,) geschrieben hat, A. U. 969. umgebracht worden ist, wie ist es möglich, daß dieses SCtum erst A. 980 gemacht worden, da Modestus und Probus Consules gewesen sind? Ob wir nun gleich wissen, daß es eine bey nahe allgemeine Meinung ist, wenn ein Jurist sagt Imperator noſter, so rede er von einem lebendigen; so lässet sich doch noch gar sehr vieles dawider einwenden. Wenigstens ist es kein untrüglicher Beweiß. Denn sonst müste Cajus, den der Kaiser Justinian in prooem. Inst. Cajum noſtrum nennet, zu der Zeit noch am Leben gewesen seyn. Anderer Exempel zu geschweigen, da auch ein Todter noſter genennt wird. Das Gegentheil ist wahr, wenn die Juristen einen Kaiser Divum nennen, so muß er zu der Zeit schon todt seyn. Aber umkehren läst sich dieser Satz nicht; am allerwenigsten vom Caracalla, der niemals, so viel wir wissen, Divus genennet worden ist.

So wenig nun dieser erstere aus der Chronotaxi genommene Beweiß des Herrn Verfassers

Grund

Grund zu haben scheinet, eben so unkräftig ist auch der andere, welcher aus der Erzählung des Ulpiani selbst gezogen wird. Ulpianus hat, nach des Herrn Verfassers Meinung, in seiner Erzählung die Ordnung beobachtet, daß er erstlich dasjenige anführet, was in den neusten Rechten verordnet worden, und alsdenn die ältere Verordnung in dieser Sache berühret. Da er von dem ungenannten SCto geredet hatte, fährt er fort: huic etiam rei prospexerat lex Fabia & SCtum Modesto Consule factum. Also ist erst Lex Fabia, und hierauf Senatus Consultum Modesto Consule factum, und endlich SCtum Anonymum gemacht worden, von welchem letztern Ulpianus meldet, aditum militibus & paganis in prædia Senatorum & paganorum permisit, welchem der Herr Verfasser noch beyfügt: multamque centum solidorum statuit in eos magistratus, qui acceptis litteris non adjuuent inquirentes, wiewohl Ulpianus ausdrücklich dieses letztere dem SCto Modesti zuschreibt. Sollen wir dem Herrn Verfasser mehr als Ulpiano selbst trauen, der es vielleicht nicht recht gewust hat? Da nun aber, fährt er fort, Divus Pius nach dem Berichte Ulpiani eben daselbst dasjenige, was von dem Schreiben, das an die Magistratus gerichtet werden sollte, in dem SCto Modestiano verordnet war, auch auf den Præsidem provinciæ erstreckt, nichts aber von den prædiis Senatorum et multa centum solidorum anbefohlen hat; so zweifelt der Herr Verfasser nicht,

daß

daß das SCtum Modestianum von dem Divo Pio, das SCtum anonymum aber nach demselben erst verordnet worden sey. Et sic omnino placet, sagt der Herr Verfasser. Ein kräftiger Ausspruch! dem man nichts entgegen zu setzen hat, als sic omnino non placet. Denn wenn man auch zugiebt, daß Ulpianus in der Ordnung, wie es der Herr Verfasser verlangt, diese drey Verordnungen erzählet habe; so folgt doch noch nicht, daß das SCtum Modestianum vor dem Antonino Pio, und SCtum anonymum nach dem gemacht worden. Warum kann nicht so wohl das SCtum Modestianum, als auch das umgenannte, kurz hinter einander zu den Zeiten des Kaisers Alexanders seyn gemacht worden? Was ist das für ein Schluß, im Modestiano SCto steht von dem Schreiben, das an die Magistratus gerichtet werden soll; in dem Rescripte des D. Pii steht eben dieß, nichts aber von den prædiis Senatorum und centum Solidorum multa; Ergo muß das SCtum Modestianum vor dem D. Pio gemacht seyn? Wir wollten lieber den Schluß umkehren, und sagen, weil in dem Rescripte Antonini Pii nichts davon stehet, was man im SCto Modest. findet de prædiis Senatorum, so ist zu vermuthen, daß das SCtum später, als die Verordnung Antonini ist. Es ist wahrscheinlich, daß Antonin gewisser maßen den Anfang gemacht zu verordnen, daß man einen flüchtigen Sclaven auf fremden Gütern aufsuchen solle, und deswegen von dem Präside einen

nen Befehl erlangen könne, welches nachgehends immer weiter ausgedehnet worden, daß man sie auch in des Kaisers, der Senatoren, und andern Gütern aufsuchen dürfte, ꝛc. So würden wir allenfalls schlüssen, wenn wir uns auf Muthmaßungen gründen wollten.

Uebrigens aber müssen wir anmerken, daß der Herr Verfasser erschrecklich irre, wenn er sagt, daß D. Pius das, was von den Briefen an die Magistratus in SCto Modestiano enthalten war, auf den Præsidem prouincialem erstrecket habe. Denn eben dieses war in dem SCto anbefohlen, ut litteræ ad magistratus dentur. Magistratus müssen hier von denen municipalibus magistratibus verstanden werden. Diese L. 1. de fugitiv. ist aus dem ersten Buche Ulpiani über das Edictum genommen, worinn von den magistratibus municipalibus und deren Jurisdiction gehandelt worden ist. Wer soll aber wohl hauptsächlich Briefe oder Schreiben an die municipales magistratus ertheilen, als die Præsides? Sind nicht in den Provinzen vornehmlich municipia?

Nach dieser Beweißführung des Herrn Verfassers finden wir eine große Menge Namen von Römischen Männern, die Modestus geheißen haben, aus Gruteri Inscriptionibus. Man muß nicht glauben, daß der Herr Verfasser diese Stellen angeführet habe, daraus zu erweisen, wer der Consul Modestus gewesen sey. Nein, er gesteht es selbsten; sondern seine

Absicht

Absicht war, ein Zeugniß an den Tag zu legen, daß er auch das unvergleichliche Register über den Gruterum zu brauchen wisse, und also seine Abhandlung auch mit alten Aufschriften auszuschmücken geschickt sey. Er bleibt vielmehr bey seiner Muthmaßung stehen, daß das SCtum Modesto Consule factum vor dem Antonino Pio gemacht worden; und glaubet, daß er genau dargethan habe, wie sehr Cujacius, und alle, die es mit ihm halten, in Bestimmung des Alters dieses SCti geirret und gefehlet haben.

Endlich zeigt er noch, was nachgehends von Antonini Zeiten an, in den Gesetzen von eben dieser Materie angeordnet worden, und besonders handelt er noch mit wenigem von der generali Epistola Divorum Marci & Commodi, der in eben der angeführten L. 1. gedacht wird. Er meinet, dieses wäre von den Divis fratribus zu verstehen; und der andere davon, L. Verus, werde hier Commodus genennt. Der Grund hierzu soll dieser seyn, weil die Juristen in den Pandekten allemal das Wort filius hinzu sezten, wenn sie von dem Marco und seinem Sohne Commodo redeten. In dieser Meynung sind dem Herrn Verfasser verschiedene Gelehrte, und nur neulich Herr D. Sammet, vorangegangen, dem er hier folget, und insbesondere wider unsere dagegen gemachten Einwürffe (*) das Wort redet. Er meinet, wir hätten uns ohne alle Ursache unterfangen, in diesem

(*) S. des 2ten Bandes 1stes Stück p. 47.

sem Stücke zu widersprechen; da doch die klä-
resten Zeugnisse zur Bestärkungen dienen müsten.
Capitolinus sage: Verum vocari præcepisse, cum
antea Commodus diceretur: und das Chroni-
con Paschale im Jahre 913. Μάρκος Αὐρηλίος
καὶ Λεκίος Κομμόδος Αὐγ. Wider alle diese Grün-
de haben wir gar vieles einzuwenden. Erstlich
folgt es nicht, weil die Juristen dann und wann
sagen, Marcus cum Filio suo Commodo rescripsit,
darum muß der Commodus, wo Filius nicht
dabey steht, ein anderer und nicht der Sohn
seyn. Die Stelle Capitolini handelt nicht von
dem L. Vero; sondern es ist daselbst von einem
andern Commodo die Rede, wie jedermann
leicht sehen kan, der nur den Capitolinum selbst
nachschlagen will. Das Chronicon Paschale,
oder Fasti Siculi aber hat wenig Gewichte. Aus
allen diesen wird man urtheilen können, ob
wir ohne Ursache widersprochen haben, oder
nicht. Wenigstens wenn man auch zugeben
wollte, daß L. Verus auch den Zunamen Com-
modus geführet, wie selbst der berühmte Ant.
Pagi Diss. Hypat. p. 261. aus einer Inscription
Gruteri behauptet, so kann man sich doch nicht
einbilden, daß, wenn Commodus schlechtweg
genennt wird, ein anderer darunter zu verstehen
sey, als der, der diesen Namen κατ' ἐξοχὴν
geführet, so wenig, als man den Nero verste-
hen kan, wenn Claudius genennt wird, obgleich
Nero durch die Adoption ein Claudius gewor-
den ist.

Dieses

Dieses sind nun ohngefähr unsere Gedanken von dieser Abhandlung. Wir hoffen des Herrn Verfassers Verlangen Gnüge gethan zu haben; da er spricht: dicant libere: at dicant studio veritatis, *non* invidiæ, *non* partium, *nec* ut soli sibi sapiant. Wenigstens ist unsere Absicht keine andere gewesen, als die Wahrheit offenherzig zu sagen: wie es aber der Herr Verfasser auslegen will, müßen wir erwarten. Es müste denn gleich ein Neid heißen, oder eine Partheyligkeit anzeigen, wenn man von des Herrn Verfassers Meinungen abgehet: welches er vielleicht selbst nicht einmal sagen wird. Es würde sonst daraus folgen, solum sibi sapere velle, welches doch seiner Bescheidenheit zu nahe getreten wäre.

Regi-

Register
über den ganzen zweyten Band.

I.

Register der erläuterten Stellen aus den Rechten und andern Auctoren.

Aus den Pandekten.

L. V. Conſt. de concept. Digeſt. p. 44

Ex libro I.

L. II §. 9. de O. I. 150
L. XIV de off. Præſ. 47

Ex libro III.

L. V §. 1. de calumniat. 272

Ex libro VII.

L. XIII §. 6 de uſufructu. 188

Ex libro X.

L. IV §. 1. fin. regund. 48
L. XXIX Commun. divid. 189

Ex libro XI.

L. II §. 5. de religioſ. & ſumt. fun. 133
L. XXXVII §. 1. eod. 133

Ex libro XXIII.

L. XLVII de ritu nupt. 188

Ex libro XXVI.

L. XXXII de teſtam. tutel. 276

Ex libro XXXI.

L. XL de legat. II. 187

Ex libro XXXIV.

L. XIII §. 3. de reb. dub. 50

Ex libro XXXV.

L. XXIII ad Leg. Falcid. 45

Ex libro XXXIX.

L. XXXII de donat. p. 137

Ex libro XL.

L. XIV de fideicom. libert. 276
L. XXIII de manum. 276

Ex libro XLIX.

L. VII §. 1. de capt. & poſtlim. 185

Aus den Inſtituten.

§. 1. de eo cui lib. ſervand. cauſ. bon. add. 275

Aus dem Codice Juſtin.

L. VI de religioſ. 228

Aus den libris Feudorum.

II. F. 397. 398

Aus dem Jure Antejuſtiniano.

Codex Theodoſ. 362
Novellæ Theodoſ. 296. 270. 271
Paulli Sententiæ 263
Papiani Reſponſ. 256
Pariat. Leg. Moſ. & Rom. 253. 258. 259. 260. 262. 263. 264

Aus andern Auctoribus.

Apollonii Sophiſtæ Lexicon Homer. 260. 261
Cicero 357
Fabretti Inſcription. 280
Feſtus 354
Gloſſæ Nomicæ 266
Montfaucon Palæograph. 282
Plinius major 361

II.

Regiſter der Sachen.

A.

Abrogare legi, ob es Latein ſey, 44
Abweſender, wenn er am füglichſten für todt zu achten ſey 465

Acht, Ober- Unteracht 435
Actionum formulæ 239
Aditus sepulcri 139
Advocatus feud. Advocatia, feudum advocatiæ, Commentatio davon 197
Ambitus sepulcri 139
Analogie der Rechte, was davon zu halten sey 9
Atrienses und *atriarii* servi 139
Archicapellanus der Kaiserin, Ursprung, und Abhandlung davon 77
Aufschriften, alte Römische, ihr Nuzen im Jure 129 226
Auslegung der Rechte, Gramatische ist den Juristen nothwendig p. 8 Logikalische und dialektische wird verworfen 9. der deutschen Rechte, Regeln davon 33
Auslegungskunst der Geseze, wie nothwendig, und wie sie beschaffen seyn müsse 4
Austräge, was sie sind, und wem sie zustehen 168
Ayrers Progr. de scholis palatinis 167

B.

Bauer, Joh. Gottfried, Progr. 85. 469
Belehnung bey Schutz und Vogteylehen p. 206. der Könige, als Vasallen 386
Berennung des Kaiserlichen Lehnstuhls 383
Beweis, der durch Aufschriften geführet wird, wie viel er gelte 228
Börners, Georg Gottlieb, de privilegiis pictorum liber sing. 359
Bondam, Peter, Animadversiones Critic. 252
Breunings, Joh. Henr. Progr. de Senatus Consulto Modestiano 546
Buders, Christian Gottl. Observat. Jur. Publ. 383
Bünemanns, Rudolph Aug. Jes. Historia Literaria Juris 156

Burch, van der, Diſſ. inaug. de exheredatione liberorum 364

C.

Calumniator. 458
Canzens, Eberh. Chph. Tract. ſynopt. de præſumtionibus 402
Capellen, Etymologie davon p. 71. was ſie ſind 72
wem es erlaubt ſey, ſolche zu bauen 73
Carrach, D. Jo. Phil. Diſſ. inaug. de jure condendi capellas 71
Caſtellarii ſervi 279
Ceſſio bonorum, Urſprung 235
Χειρέμβολον facere, was es heiße 189
Chladenii, Ernſt Martin, de diplomat. protectoriis p. 343. Diſſ. Jus viduæ doariæ an ſit merus uſusfructus 535
Commercien, von derſelben Begünſtigung in Staaten 81
Commodus, ob L. Verus, des Kaiſers Marci Bruder, auch dieſen Namen geführet habe p. 47 und 552
Conſtans voluntas 147
Crells, D. Chph. Ludw. Obſervationes de delictis, quæ jure familiaritatis excuſantur p. 369. Diſſ. de communione neceſſaria & indiſſolubili 541

D.

Damnatio, ob es Deminutio patrimonii bedeute 48
Decretales in Corpore Jur. Canon. 31
Decretum Gratiani, Beſchaffenheit und Auslegung deſſelben 30
Definition der Gerechtigkeit Ulpiani p. 147. der Jurisprudenz 148
Deutſcher Rechte Auslegung, Regeln davon 36
Delicta, quæ jure familiaritatis excuſantur 371
Diæta 137
Diætarii ſervi 139

Diplo-

Diplomata Protectoria schaden der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht 344
Divinæ res in der Definition der Jurisprudenz, was sie bedeuten 149
Dorf- und Bauernrecht 441
Dotalicium, ob es ein bloßer Nießbrauch sey 535
Droit public Germanique 287
Drümels, Joh. Heinr. Abhandlung von dem Großseneschall des Fränkischen und Deutschen Reichs 514

E.

Eckhards, Chr. Henr. Hermeneutica juris 3
Ehen der Standespersonen, die Lehre davon 499
Eisenharts D. Jo. Fr. Comm. de usu inscriptionum in jure 225
Ellipsis, von minus, ob man sie finde 50
Emblemata in den Pandekten und Codice, wie sie gefunden werden müssen 22
Enterbung der Kinder 365
Erbkastenvogteyen 211
Erzcapellan der Kaiserin 77
Erzseneschall des Deutschen Reichs, Vorschläge da-zu p. 522. seine Insignia 523
Erztruchseß ist soviel, wie Erzhofmeister 527

F.

Feod, dessen Etymologie 386
Feudum aperturæ p. 391. jurabile und reddibile was es gewesen 479
Fœdus, ob es für foeditas gesezt werde 89
Formulæ actionum bey den Römern 237
Freyheit, deren Begünstigung in dem Römischen Rechte rührt nicht aus dem Stoicismo her p. 18
Die Römische Definition davon wird erkläret 151

Fresne, Carl du, de feudo jurabili, und reddibili 479
Fürstliche Gemahlin, ob sie ihres Gemahls Unterthanin sey 62

G.

Gebauers, Ge. Chr. Diss. de patria potestate 151
Gemahlin, Fürstliche, ob sie ihres Gemahls Unterthanin sey 62
Gemeinschaft ist dann und wann nothwendig, und unzertrennlich 541
Geminatio litterarum, zur Verbeßerung der Römischen Rechte dienlich 12
Gericht der alten Deutschen unter freyem Himmel 394
Gerichtsverfaßung des alten Thüringen p. 395. der Römer 533
Gestatio 141
Glossæ Nomicæ, Griechische 164
Grade der Verwandschaft, verbotene, in der Heil. Schrift, ob sie universel sind 501
Großseneschall des Fränkischen und Deutschen Reichs 514
Gutschmieds, D. Christian Gottl. Diss. de favore commerciorum 80

H.

Hausotters, M. Christ. Henr. Historia Legum Romanarum 325
Heerad, Heerod. Etymologie davon, und Bedeutung 386
Heergewette, Heeregeat 399
Heerwagen 401
Hofmanns, D. Joh. Andr. Diss. de Austregis 167
Hommels D. Ferdinand August. Diss. Septuagenarius Absens factus quando mortuus præsumatur 460
Hoogeveren, Gerard van, Diss. de stipulationibus 455

Hove, Nicol. Ten, Diss. de infamia 531
Hultmanns, Joh. Andr. Diss. inaug. de servis bino-
minibus. 372

J.

Jauch, Siegmund Reich. wer er gewesen 40
Jenichens, D. Gottlob Aug. Epist. de usu hodierno
Parium curiæ in judiciis feudalibus provinc. p. 470
Thesaur. Jur. Feud. T. II. 477
Indagine, Jo. ab, Beschreibung der Stadt Nürnberg.
486
Infamia 531
Interpretatio authentica der deutschen Gesetze p. 37
extensiva und restrictiva ist keine eigentliche Ausle-
gung 9
Interpolationes Pandectarum & Codicis 22
Interpunctiones werden nicht in MSS. gefunden 12
Itus ad sepulcrum 139
Judicium de moribus, was es bey den Römern gewe-
sen p. 243. Judiciorum ordo Rom. p. 533
Juristen, der alten, in den Pandekten Schreibart
p. 13. sind nicht alle Stoiker gewesen 16
Justinianische Recht ist im 12 Sæc. in Engelland ge-
lesen worden 268

K.

Kahlens, D. Ludwig Martin, Comm. de variis con-
stituendi feuda advocatiæ modis 193
Kastenvögte 221
Kellerhofvogtey 212
Klingners, D. Joh. Gottlob, Dorf- und Bauernrecht
2ter Theil 441
Knechte, Freygelaßene, werden dann und wann in
den alten Aufschriften noch Knechte genennt 279

L.

Lehen des Reichs in Romandiola 397
Leibgeding, ob es ein bloßer Nießbrauch sey 535
Lesart, im Jure Civ. Regeln davon 10

Lex, Ateria Tarpeja, p. 332. Glicia, 341. Fannia p. 249 Licinia, das. Julia repetundarum, von Geschenken, 235. de cessione bonorum, 235. Poetellia Papiria, 235. Plautia, 339. Voconia 336
Liberti palatini, und Cæsarum werden zuweilen noch servi genennt 279
Lidth, van, de Jeude, Diss. de calumniatoribus 458
Löflers, D. Joh. Fr. Diss. de Mortis causa capionibus 466

M.

Macerie 132
Manngericht, ob heut zu Tage üblich 471
Manuscripti Codd. wie sie geschrieben 12
Meermanns, Gerard, Conspectus Thesauri Jur. Civ. & Canon. 99
Metellianus, ein Zuname von Knechten 281
Michaelis, Aug. Bened. Epist. de Archicapellano Imperatricis Augustæ 76
Minister der Fürsten 430
Mißheurathen der Standespersonen 85
Modestianum SCtum 546
Modestus, wenn er Consul gewesen 547
Montesquiou, von, L' Esprit des Loix, Anmerkungen darüber 233
Monumentum sepulcri 133
Mores uxoris 244
Mortis causa capio, was sie sey 466
Mosers, Jo. Jac. Grundsäze des Europäischen Völckerrechts. 51

N.

Namen, der Knechte, woher sie bey den Alten genommen worden p. 274. wie viel die Knechte Namen gehabt 275
Natürliche Recht, seine Quellen 176
Negationes Pandectarum, davon hat Jauch geschrieben 41

Neumann, Joh. Fr. Wilh. von, Meditationes Juris Principum privati 419. de Matrimoniis principum, 499
Notæ scribendi, ob sie zur Emendation gebraucht werden können 11
Nürnberg, Beschreibung davon 486

O.

Od, ein altes Wort, was es heiße, und was davon abstamme 386

P.

Parium Curiæ judicium 471
Peinliche Kosten, von wem sie müssen getragen werden, wenn sie auf einen forensem verwendet worden 88
Platners, Frid. de Legibus sacratis Liber singularis 353
Plebiscita sind vom Anfange Leges gewesen 140
Polygamia successiva war bey den Alten verhaßt, und unanständig 142
Prætura Urbana zu Rom, warum sie eingeführet worden 241
Præsumtiones, die Lehre der Rechte davon p. 402 Definition, 404. Eintheilung, 405. Regeln die Grade zu bestimmen 408
Prima naturæ sind die Quellen des natürlichen Rechts 175
Privatrecht der Standespersonen p. 419. notitia scriptorum davon 422
Privilegia der Maler 360
Protectionis jus 202
Protectoria diplomata müssen verstanden werden, ohne Schaden der ordentlichen Gerichtsbarkeit 344
Publicatia bonorum bey den Römern, die Historie davon 33

Register

Q.

Quarta Falcidia, wie sie gerechnet werde, wenn ein Acker und der Weg dazu legirt ist 46

R.

Regierender Landesherr, ob dessen Gemahlin seine Unterthanin sey 62
Rivinus D. Joh. Flor. Progr. wenn ein Abwesender am füglichsten für todt zu achten 464
Rölans, Adrian, Diss. de ordine judiciorum 532
Römische Königswahl bey Lebzeiten des Kaisers 384

S.

Sacratæ Leges 354
Sammets D. Jo. Gottfr. Receptæ Lectiones ad Jauchium p. 40. Varia Juris Civilis capita 184
Schönens, D. Christ. Rechtliches Bedenken ob eine fürstliche Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin sey 61
Schreibart der alten Römischen Juristen 13
Schreiters, D. Gottfrid David, Diss. inaug. 88
Schumanns, M. Gottlieb, Diss. de doctrina prudentiæ civilis publicæ 86
Schuzgerechtigkeit 202
Schuzbriefe, Kaiserliche 344
Sekten der Juristen 20
SCtum Modestianum 546
Seneschall des fränkischen und deutschen Reichs 514
Servare de coelo 337
Servi binomines 273
Siebenzigjähriger Greiß, der in diesem Alter erst abwesend worden, wenn er todt zu präsumiren 460
Siglæ, Regeln wie sie zu Bebesserungen im Jure Civ. gebraucht werden müssen 419

Standes-

Standesperſonen p. 425. ihr Privatrecht 419
Statuten, Deutſche, wie ſie beſchaffen, und auszulegen ſind 33
Stipulatio 455
Strafen der Römer p. 240. von Eßwaren und Trincken bey den Deutſchen 399

T.

Thalelæus, Commentar. de advocatis Græce 103
Theodorus, Comm. de advocatis Græce 103
Tribuni pl. 334

U.

Vater, was das jus vitæ atque necis bey den Römern geweſen, das der Vater gehabt 168
Väterliche Gewalt bey den Römern iſt nicht dominium Quiritarium 158
Verbeſſerungen der verderbten Stellen, wie ſie gemacht werden müſſen 11
Vi inetuque geſta waren zu Rom gültig, ehe die Stoiſche Philoſophie bekannt wurde 17
Vir bonus, wenn es einen Richter heißen könne 186
Uberſchriften, der Stücken in den Pandekten und Codice was ſie nützen 20
Uberſezungen, griechiſche, des Römiſchen Rechts, ihr Nuzen. 25
Univiræ wurden bey den Alten gelobet 142
Unterſchriften der Geſeze im Codice, ihr Nuzen zur Erklärung 20
Vogteylehen was es ſey p. 200. wie es aufgerichtet werde, 204. wie es erlangt werde, 213. ob es als ein Afterlehen wieder verliehen werden können 214
Gerechtſame 217
Vorkauf, bey den Lehen des Lehnherrn, der Agnaten 469

Register über den ganzen zweyten Band

Vormundschaft der Weibspersonen, beständige, der Weiber bey den Römern p. 246. Der Landstände über ihre unmündige Prinzen bey den Deutschen 400

W.

Walthers, Progr. de Primis naturæ 175
Würffels, Lic. Ludwig August, Jurisprudentia definitiva 143
Wunderlichs D. Johann, de Usu inscriptionum veterum in Jure Comment. 129

Z.

Zinsen waren zu Rom vom Anfange verhast, nicht aus Stoischer Philosophie. 18

Anhang derer Bücher, die bey dem Verleger zu haben sind.

Johann Christian Lünigs, Angenehmes Labyrinth der Staats- und Gelehrten Beredsamkeit, worinnen die neuesten Reden zu finden, welche an unterschiedenen Europäischen Höfen und sonsten in Freud und Leid gehalten worden, dreyzehender und vierzehender Theil 8. Leipzig 1750.

ejusdem Wohlabgefaßete Schreiben von hohen Potentaten, großen Herren und andern Standespersonen, in denen wichtigsten Angelegenheiten vom Jahr 1713 biß 1746 abgelaßen, mit einer Abhandlung von Reichsdörfern und Reichsfreyen Leuten, vermehret von D. Gottlieb August Jenichen 8. Leipzig 1747.

ejusdem Bibliotheca Deductionum S. R. J. anjetzo in eine gute Ordnung gebracht, verbeßert und ansehn-

sehnlich vermehret, von D. Gottlob August Jenichen. 8. Leipzig 1745.

ejusdem Neuverbessertes und ansehnlich vermehrtes Titularbuch, mit einer Vorrede von dem uralten Reichsgräflichen Hause von Giech begleitet, von D. Gottlob August Jenichen 8. Leipzig 1750.

ejusd. Codex Germaniæ Diplomaticus, Tomus I. worinnen viele vortrefliche und zum Theil noch niemals zum Vorschein gekommene, auch zur illustration der deutschen Reichshistorie und Juris publici höchstnöthige Documenta enthalten sind, welche die Römisch. Kaiserliche Majestät, Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, ingleichen die freye Reichs Ritterschaft, wie auch unterschiedene Hansee- und Municipal-Städte, und endlich einige Provincien, welche vor Zeiten zu Deutschland gehöret, betreffen, nebst einem Hauptregister. Fol. Leipzig 1732.

ejusd. Tom. II. Worinne die Continuation derer Documente und Privilegien, welche die Kaiserliche Erblande, als Mähren, Schlesien, Oesterreich, Steyer, Kärndten Crain, Tyrol ꝛc. ingleichen die Oesterreichischen Niederlande betreffen, und weder in dem deutschen Reichsarchiv, noch dessen Continuationen, zu befinden, bey solchen aber sehr nützlich und unentbehrlich sind. Fol. Leipzig 1733.

ejusd. Collectio Nova, worinnen der Mittelbaren, oder Landsäßigen Ritterschaft in Deutschland, welche unter dem Kaiser, auch Churfürsten und Herren an gesessen und von der unmittelbaren freyen Kaiserlichen Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom unterschieden ist, sonderbahre Prærogativen und Gerechtsame, auch Privilegia enthalten sind, nebst einem Elencho und Register. Fol. Leipzig 1730.

Menagii

Menagii *Ægidii* Amoenitates Juris Civilis. 8.
Miſcellanea Lipſienſia ad incrementum Rei Litterariæ edita, XII Tomi. 8.
Mollerii *Daniel* Semeſtria Deciſionum aliquot & differ ent. inter Contractus & ultimas voluntates. 4.
Piſtoris *Hartmanni* Opera Juridica. fol.
Polac *Joh. Frid.* Syſtema jurisprudentiæ Civilis Germanicæ Antiquæ. 4. 1733.
ejusd. Matheſis Forenſis, oder Entwurf derer jenigen Wiſſenſchaften, die ein Rechtsgelehrter nöthig hat, mit Kupfern 8. 1734
Roeſneri *Andr. Chriſtoph* de libris Mercatorum. 4
ejusd. de cautione de non offendendo. 4.
ejusd. de Reſervatione non competenti. 4.
ejusd. Tractatus juridicus de Diſſenſu. 4.
de Roy Inſtitutiones Juris Can. c. n. Caſp. Ziegleri, & Chriſt. Gottfr. Hofmanni introd. de Juris Canonici apud Evangelicos auctoritate. 8.
Schlegels Benjam. Sal. allzeitfertiger Notarius, oder kurze, deutliche und gründliche Einleitung, wie ein Notarius auf alle und jede Fälle alsbald fertig und bereit ſeyn kann. 8.
ejusd. Actuariorum Jurisprudentia cavens, oder Caute læ Actuariorum und hinlänglicher Unterricht, wie ein vorſichtiger Actuarius und Gerichtsverwalter ſo wohl im Criminal-und peinlichen, als auch im Civil- und bürgerlichen Proceß allenthalben bey denen vorfallenden Expeditionibus und Handlungen behutſam gehen und verfahren könne, mit gründlichen Rationibus, auch bewehrter Rechtsgelehrer Beyfall und berühmter Dicalteriorum Reſponſis beſtärket, nebſt doppelten Regiſtern 8. 1736.
Siegels Gottl. fürſichtiger Wechſel-Gläubiger. 8.
Stryckii *Joh. Sam.* ſelectiores controverſiæ ad Pandectas XXII Diſput. abſolutæ a D. Chriſt. Dondorff. 4.
Taboris *Joh. Otton*, Opera Juridica. fol.

ERRA-

ERRATA.

Fag. 6 Zeile 22. *pallelismum* ließ parallelismum
- -29- - 5. Hermenopuli -- Harmenopuli
- -31- - 28. *Seniafort* - - Peniafort
- - 35- - 4. Statum - - Statutum
- -45- - 9. *Falcidæ* - - Falcidiæ
- - - - 10. Ja auch -- Jauch
- -100- -16. und Olano - - et Olano
- -149- -30. *Publitiam* - - Publiliam
- -152- -12. Moy - - Moz.
- -221- -6. weltliche -- Weltlichen
- -238- -27 5 *Seculis* -- 6 Seculis
- -283- -2 zweyen - - zween
- -278- -7. Allein ist ohne Zweifel - - Allein es ist
- -281- -9. *Libertæ* - - Liberta
- -295 - 12. durchgäng - durchgängig
- -297- -6. von Maynz davon - - wenn Mäynz daran
- -311- -25. *Hypolyti* - - Hippolyti
- -318- -23. aus; er auf ꝛc. - - allerdings auf gewiße Weise die peinliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Cölln aus; er ist
- -333- -2. des *Legis* -- der Legis
- -336- -25. muß der Lat. Vers also gesezt werden: - - Senes sic dediscenda fatentur

Quæ juvenes didicere

- -338- -31. *agravia* - - agraria
- -350- -11. Bischof zu Baden - - Bischof zu Paderborn
- -359- -9. *Regie* - - Regiæ
- -361- -9. *graphiecen* - - graphicen
- -545- -27. *juventutem*, worinn zugleich *de SCto* gedruckt, - - jnventutem gedruckt, worinn zugleich de SCto Modestiano

In=

Innhalt des sechsten Stückes des zweyten Bandes.

I. Gottlob August Jenichens Thesaurus Jur. Feudalis Tom. II.

II. Joannis ab Indagine Beschreibung der Stadt Nürnberg.

III. Joh. Fried. Wilh. von Neumann de Matrimonio Principum Commentatio.

IV. Joh. Heinr. Drümels Geschichtmäßige Abhandlung von dem Großseneschall und Erzseneschall.

V. Akademische Abhandlungen.

1. Nic. Ten Hove *Diss. inaug.* de Infamia.

2. Adrian Rölans *Diss. inaug.* de ordine judiciorum.

3. D. Ernst Mart. Chladenii *Diss.* Jus Viduæ Doariæ utrum sit merus usus-fructus.

4. D. Christoph Ludw. Crells *Observationes* de communione necessaria & indissolubili.

5. Christian Heinrich Breunings *Epistola* ad *Legum cupidam juventutem* de Senatus consulto Modestiano.

Register über den ganzen zweyten Band.

Neue Bücher, welche bey dem Verleger zu haben sind.

BIBLIOTHEK DER STADT NÜRNBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 2,6

Leipzig (1751)

Jur.is. 29-2,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740038-1
VD18 80397883-001